

## NATIONAL INSTRUMENTS SOFTWARELIZENZVERTRAG

LESEN SIE DIESEN SOFTWARELIZENZVERTRAG („**VERTRAG**“) AUFMERKSAM. DURCH DAS HERUNTERLADEN DER SOFTWARE UND/ODER ANKLICKEN DER VORGESEHENEN SCHALTFLÄCHE ZUM ABSCHLUSS DES INSTALLATIONSPROZESSES ODER DURCH DIE ANDERWEITIGE AUSFÜHRUNG DES JEWEILIGEN ANGEBOTS (WIE NACHSTEHEND DEFINIERT), ERKLÄREN SIE SICH MIT DEN BESTIMMUNGEN DIESES VERTRAGES EINVERSTANDEN UND AN DIESE GEBUNDEN. WENN SIE NICHT VERTRAGSPARTEI DIESES VERTRAGES WERDEN UND NICHT AN ALLE VERTRAGSBEDINGUNGEN GEBUNDEN SEIN MÖCHTEN, INSTALLIEREN UND BENUTZEN SIE DIE SOFTWARE NICHT, SONDERN SENDEN SIE DIE SOFTWARE INNERHALB VON DREISSIG (30) TAGEN NACH ERHALT (EINSCHLIESSLICH ALLER SCHRIFTLICHEN BEGLEITMATERIALIEN UND VERPACKUNG) ZURÜCK. ALLE RÜCKSENDUNGEN UNTERLIEGEN DER ZU DEM JEWEILIGEN ZEITPUNKT GÜLTIGEN RÜCKSENDEREGELUNG VON NI. WENN SIE DIESEN VERTRAG IM NAMEN EINER JURISTISCHE PERSON ANNEHMEN, STIMMEN SIE ZU UND VERSICHERN, DASS SIE BERECHTIGT SIND, DIE JURISTISCHE PERSON AN DIESEN VERTRAG ZU BINDEN; VERWEISE AUF „SIE“ ODER „IHRE“ BEZIEHEN SICH AUF DIESE JURISTISCHE PERSON. „**Angebot**“ bezeichnet das Angebot oder ein ähnliches Bestelldokument, das Ihnen von NI für den Erwerb einer Softwarelizenz ausgestellt wird und das auf diesen Vertrag verweist, einen Hyperlink zu ihm enthält oder ihn anderweitig einbezieht.

Die Bedingungen dieses Vertrags gelten für die Computersoftware, die diesem Vertrag beigefügt wurde, alle Updates oder Upgrades dieser Software, die von NI zu einem späteren Zeitpunkt als Teil einer Wartung bereitgestellt werden, technischen Support oder andere Serviceprogramme für die Software sowie bei einer Vertragsverlängerung, es sei denn, ein Update, Upgrade oder eine Vertragsverlängerung wird mit einem gesonderten Softwarelizenzvertrag zur Verfügung gestellt, zusammen mit der gesamten Begleitdokumentation, den Dienstprogrammen und der Treiber-Schnittstellensoftware (insgesamt „**Software**“ oder „**SOFTWARE**“). Der Begriff „Software“, wie in diesem Vertrag definiert, umfasst nicht bestimmte Software Dritter, die NI Ihnen zur Verfügung stellt, die aber gesonderten Lizenzbestimmungen unterliegt, die Ihnen entweder im Zusammenhang mit der Installation oder auf sonstige Weise mit der Software zur Verfügung gestellt werden („**Drittsoftware**“). Quellcode wie in **Anhang A – Quellcode Lizenz** definiert wird ebenfalls nicht vom Begriff „Software“ umfasst und wird auf der Grundlage der Bestimmungen in Anhang A lizenziert.

### 1. Lizenz einräumung; Beschränkungen

- A. Gegen Zahlung der jeweiligen Gebühren räumt Ihnen („**Lizenznehmer**“) National Instruments Corporation oder National Instruments Ireland Resources Ltd. („**NI**“) – abhängig vom Land der Herstellung der Software – auf der Grundlage dieses Vertrages während der jeweiligen Lizenzdauer ein beschränktes, widerruffliches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Installation und Benutzung der Software insoweit ein, wie die spezifische Software und Lizenzart gemäß der Ihnen von NI zur Verfügung gestellten Dokumentation von NI zur Verfügung gestellt wurde (die „**Lizenz**“). Sofern dies in diesem Vertrag (einschließlich des Angebots) oder der Ihnen von NI zur Verfügung gestellten Dokumentation nicht anders bestimmt ist, handelt es sich bei der Lizenzart um eine benutzerbasierte Lizenz und die Dauer der Lizenz („**Lizenzdauer**“) ist in dem Angebot festgelegt. Mit Ausnahme von Autorisierten Anwendungen (wie nachstehend definiert) ist die Software nur für Ihren internen Gebrauch bestimmt. Ihre Lizenz unterliegt allen Nutzungs- oder Verbrauchsbeschränkungen, Berechtigungen und Parametern, die im Angebot angegeben sind („**Lizenzumfang**“).
- B. Beschränkungen. Sie dürfen bei der Nutzung der Software keine anwendbaren Gesetze verletzen. Als Bedingung dieser Lizenz und sofern und soweit dies nicht ausdrücklich durch diesen Vertrag gestattet ist, dürfen Sie nicht,
  - (i) die Software modifizieren, übersetzen, portieren oder hiervon abgeleitete Software erstellen;

- (ii) die Software abwechselnd, gleichzeitig oder anderweitig geteilt installieren oder nutzen;
  - (iii) die Software (oder ein Passwort, einen Schlüssel oder anderen Zugangscode hierzu) verbreiten oder Dritten zugänglich machen (z. B. als Teil einer Time-Sharing-, Outsourcing- oder Büroservice-Umgebung);
  - (iv) die Software öffentlich ausführen oder anzeigen
  - v) die Software zurückentwickeln (Reverse Engineering), dekompileieren, disassemblieren oder anderweitig versuchen, den Quellcode oder nicht-literale Aspekte (wie die zugrunde liegende Struktur, Sequenz, Organisation, Dateiformate, nicht öffentliche APIs, Ideen oder Algorithmen) der Software zu ermitteln (sofern und soweit eine solche Beschränkung nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen ist);
  - (vi) Zugangsbeschränkungen oder Verschlüsselungen der Software aufheben oder umgehen (sofern und soweit eine solche Beschränkung nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen ist);
  - (vii) die Software unterlizenzieren, verleasen, verleihen oder vermieten
  - (viii) jegliche Form von Bezeichnungen, Logos, Marken, Urheber- oder Patenthinweisen, digitale Wasserzeichen, Hinweise auf Haftungsbeschränkungen oder andere rechtliche Hinweise, die in der Software enthalten sind, unabhängig davon ob diese von NI oder Dritten stammen, entfernen, beschränken, blockieren oder verändern;
  - (ix) Hardware, Software, Geräte oder Techniken einsetzen, um Verbindungen zusammenzufassen oder die Anzahl der Benutzer oder Endpunkte, die auf die Software zugreifen oder sie nutzen, zu verringern (manchmal als "Virtualisierung", "Multiplexing" oder "Pooling" bezeichnet);
  - (x) die Software in Verbindung mit Stresstests, Penetrationstests oder Schwachstellenscans verwenden oder anderweitig (ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung von NI) die Ergebnisse solcher Aktivitäten oder andere Leistungsdaten der Software veröffentlichen oder offenlegen;
  - (xi) die Funktionalität des Scripting zur Herstellung von Anwendungen verwenden, die dazu dienen, die Funktionalität eines Editors für eine grafische Programmierungsumgebung zu übernehmen.
- C. Ferner muss die Benutzung der Software im Einklang mit der jeweils anwendbaren Begleitdokumentation stehen. Sie darf keinesfalls dazu führen und es darf nicht beabsichtigt sein, die Begleitdokumentation oder den Vertragszweck zu umgehen. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, dürfen Sie keine technischen oder sonstigen Mittel innerhalb oder außerhalb der Software einsetzen, um den Lizenzumfang zu überschreiten oder zu umgehen.
- D. Sie können eine angemessene Zahl an Kopien der Software ausschließlich für Sicherungs- und Archivierungszwecke erstellen sowie eine angemessene Zahl an Kopien der Begleitdokumentation ausschließlich für den internen Gebrauch im Zusammenhang mit Ihrer Nutzung der Software. Die Software muss unverzüglich von Ihren Computern deinstalliert werden, sobald die Lizenzdauer abläuft oder dieser Vertrag gekündigt ist, je nachdem, was früher eintritt.
- E. Sofern im Angebot nicht anders angegeben, wird Ihnen die Software elektronisch geliefert. Die Software gilt mit der Lieferung als von Ihnen angenommen.

## 2. Lizenztypen

- A. Benutzerbasierte Lizenz. Wenn sie eine benutzerbasierte Lizenz erhalten haben, darf die Software auf bis

zu drei (3) Computern eines einzigen (1) Arbeitsplatzes eines individuell gegenüber NI bezeichneten und registrierten Nutzers (der „**Benannter Nutzer**“) installiert werden. Für die Zwecke dieses Vertrags bezieht sich „Computer“ auf ein Datenverarbeitungsgerät oder, sofern die Software im Zusammenhang mit einem virtuellen System verwendet wird, auf ein virtuelles System auf einem Datenverarbeitungsgerät. Der Nutzer muss im Rahmen des Registrierungsverfahrens schriftlich benannt werden. Nur der Benannte Nutzer ist berechtigt, die Software zu benutzen oder auf andere Weise einzusetzen, und die Software darf nur auf jeweils einem Computer während derselben Zeit gestartet werden. Die Gewährung von Zugang zu der installierten Software über ein Netzwerk dergestalt, dass ein anderer Nutzer die installierte Software nutzen kann, ist unzulässig. Sie sind berechtigt, eine benutzerbasierte Lizenz auf einen anderen benannten Mitarbeiter zu übertragen, vorausgesetzt, dass jeder neue benannte Nutzer bei NI registriert wird, der bisherige Benannte Nutzer die Software von seinem/ihrer Gerät deinstalliert und nicht mehr als vier (4) derartige Änderungen pro Kalenderjahr stattfinden. Es steht Ihnen frei, eine benutzerbasierte in eine computerbasierte Lizenz umzuwandeln. Die Software muss unverzüglich von Ihren Computern deinstalliert werden sobald entweder die Lizenzdauer, der Vertrag oder die Berechtigung der Benannten Nutzer zur Nutzung der Software gemäß der zugrunde liegenden Lizenz endet.

- B. Computerbasierte Lizenz. Wenn sie eine computerbasierte Lizenz erhalten haben, darf die Software nur auf einem (1) Computer an Ihrem Arbeitsplatz installiert werden. Für die Zwecke dieses Vertrags bezieht sich „Computer“ auf ein Datenverarbeitungsgerät oder, sofern die Software im Zusammenhang mit einem virtuellen System verwendet wird, auf ein virtuelles System auf einem Datenverarbeitungsgerät. Es gibt keine zahlenmäßige Beschränkung der Mitarbeiter, die die auf einem solchen Computer installierte Software nutzen können. Die gesamte Software muss auf demselben Computer installiert und genutzt werden. Die Gewährung von Zugang zu der installierten Software über ein Netzwerk dergestalt, dass die installierte Software auf einem anderen Computer genutzt werden kann, ist unzulässig. Sie können den bezeichneten Computer im Rahmen einer computerbasierten Lizenz mit einem anderen zu Ihrem Arbeitsplatz gehörigen Computer tauschen, vorausgesetzt, dass nicht mehr als vier (4) derartige Wechsel pro Kalenderjahr stattfinden und dass nach dem Austausch keine Software auf dem zuvor bezeichneten Computer installiert bleibt. Die Software muss unverzüglich von Ihrem bezeichneten Computer deinstalliert werden sobald entweder die Lizenzdauer, der Vertrag oder Ihre Berechtigung zur Nutzung der Software gemäß der zugrunde liegenden Lizenz endet.
- C. Ausnahme für die Nutzung zu Hause. Falls es sich bei Ihnen um ein Unternehmen oder eine sonstige Personenmehrheit handelt: Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, darf der benannte Nutzer der jeweiligen Lizenz (oder im Fall von computerbasierten Lizenzen der einzelne Nutzer, der Hauptnutzer des Computers ist, auf dem die Software installiert wurde und in Benutzung ist) die Software auch auf einem (1) Computer bei sich zu Hause installieren und nutzen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Nutzung der Software auf einem solchen Heimcomputer auf Arbeiten beschränkt ist, die im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses mit Ihnen ausgeführt werden und im Einklang mit den weiteren genannten Bedingungen dieser Vereinbarung steht. Die Software muss bei Ablauf der Lizenz, Kündigung der Lizenz oder dem Ende der Berechtigung der betreffenden Person, die Software gemäß den vorstehenden Bedingungen zu nutzen, unverzüglich gelöscht werden.

3. Zusätzliche Bedingungen. Sie können zusätzliche Rechte und Pflichten in Bezug auf die Software aufgrund spezieller Lizenztypen und Lizenzprogramme haben, die in einem Anhang zu diesem Vertrag, der hiermit als Bestandteil dieses Vertrages gilt, festgelegt sind. Zusätzliche produktspezifische Regelungen können in spezifischen Produkt-Anhängen zu diesem Vertrag für das jeweilige Produkt geregelt sein. Auch diese Bedingungen gelten hiermit als Bestandteil dieser Vereinbarung. Soweit ein Widerspruch zwischen einem Anhang und den übrigen in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen besteht, gelten die Regelungen des Anhangs.

Anhang A Quellcode Lizenz

Anhang B Spezielle Lizenztypen

Evaluierungslizenz; nicht veröffentlichte Software

Kompilierlizenz (Measurement Studio)

Treiber-Schnittstellensoftware

Multiple-Access-Lizenz (NI488.2 Software für GPIB-ENET)

Parallellizenz

Fehlersuchlizenz (Debug-Lizenz)

Anhang C Bedingungen des Volumenlizenzprogramms

Anhang D Bedingungen des Enterprise Programms

Anhang E Lizenzbedingungen für Akademische Einrichtungen

Anhang F Produktspezifische Regelungen (LabVIEW, Measurement Studio, LabVIEW Community Edition und LabVIEW NXG Community Edition, Multisim Education Edition)

Anhang G U.S. Regierung Endnutzer Bedingungen

4. Beauftragte Dritte. Von Ihnen beauftragte Dritte dürfen auf die Software zugreifen und diese nutzen, unter der Voraussetzung, dass die Software ausschließlich für Ihre Zwecke genutzt wird, dass diese zustimmen, die Software nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verwenden und dass Sie gegenüber NI verantwortlich bleiben für jedwede Handlungen oder Unterlassungen dieser Beauftragten (einschließlich jedes Verstoßes Ihrer Beauftragten gegen diesen Vertrag).
5. Software Services. Wenn Sie eine zeitlich Unbeschränkte Lizenz erworben haben, müssen Sie Upgrades oder Wartung, technische oder sonstige Dienstleistungen für die Software („**Software Services**“) möglicherweise separat erwerben. Wenn Sie eine zeitlich beschränkte Lizenz erworben haben, ist die Gebühr für Software Services in der für die gesamte Lizenzdauer angegebenen Gebühr enthalten, sofern für eine besondere Lizenzart oder in einem besonderen Lizenzprogramm nichts anderes vereinbart wurde.
6. Lizenzmodelle; Vertragslaufzeit; Beendigung und Ablauf
  - A. Subscription-Lizenz-Modell. Sofern in dem Angebot nichts anderes bestimmt ist, handelt es sich bei Ihrer Lizenz um eine zeitlich beschränkte Lizenz (auch als „**Subscription-Lizenz**“ bezeichnet). Die Vertragsdauer der Lizenz beginnt mit dem Datum unserer an Sie gestellten Rechnung, sofern sie nicht vorher gemäß den Regelungen dieses Vertrages beendet wird oder sich aus dem Angebot etwas anderes ergibt. Mit dem Ende der Lizenzdauer verlängert sich Ihre Subscription-Lizenz automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer Partei mindestens dreißig (30) Tage vor Beginn der Verlängerungsperiode durch Mitteilung an die andere Partei gekündigt wird. Die Gebühr für eine Verlängerung kann sich von Zeit zu Zeit ändern und liegt im Ermessen von NI. In einem solchen Fall wird NI Ihnen die neue Gebühr mindestens sechzig (60) Tage vor Beendigung der Lizenzdauer mitteilen. Falls Sie mit der neuen Gebühr nicht einverstanden sind, müssen Sie mindestens dreißig (30) Tage vor Beginn der neuen Lizenzdauer mitteilen, dass eine Verlängerung nicht gewünscht ist.
  - B. Zeitlich Unbeschränktes Lizenz-Modell. Sofern Sie eine in dem Angebot als „Zeitlich Unbeschränkt“ bezeichnete Lizenz erworben haben, ist Ihre Lizenz und damit die Lizenzdauer Zeitlich Unbeschränkt. Soweit sie nicht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen beendet wird, haben sie ein demgemäß Zeitlich Unbeschränktes Nutzungsrecht an der Software („Zeitlich Unbeschränkte Lizenz“).
  - C. Vertragsdauer. Sofern er nicht vorzeitig in Übereinstimmung mit diesem Vertrag gekündigt wird, bleibt dieser Vertrag für die Dauer der jeweiligen Lizenzlaufzeit (die "Laufzeit") in Kraft.

- D. Beendigung. NI gewährt die Lizenz unter der Bedingung, dass Sie die in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen einhalten und der Vertrag endet automatisch und unmittelbar, falls Sie gegen seine Bestimmungen verstoßen, ohne dass es einer vorherigen Mitteilung bedarf.
- E. Rechtsfolgen bei Beendigung oder Ablauf. Nach Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, enden die Lizenz und Sie sind verpflichtet, den Zugriff auf und die Benutzung der Software sowie den Vertrieb von Autorisierten Anwendungen unverzüglich einzustellen und sämtliche Kopien der Software zu deinstallieren und zu vernichten. Falls NI dies vor der Vernichtung von Ihnen verlangt hat, müssen Sie die Software und alle davon gefertigten Kopien an NI übergeben. Die Abschnitte 11, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22.A und 23 dieser Vereinbarung bleiben von der Beendigung oder dem Ablauf dieser Vereinbarung unberührt.
7. Übertragung. Sie dürfen eine benutzerbasierte oder computerbasierte Lizenz in dem Land, in dem Sie die Software gekauft haben oder innerhalb der Europäischen Union, falls Sie die Software in der Europäischen Union gekauft haben einem Dritten überlassen, sofern Sie (i) NI schriftlich über eine solche Übertragung (einschließlich des Namens und Wohnortes/Sitzes eines solchen Dritten) informieren, (ii) der Dritte die Bedingungen dieser Vereinbarung akzeptiert und (iii) Sie nach einer solchen Übertragung weder Kopien der Software noch irgendwelches schriftliches Begleitmaterial zur Software zurückbehalten. NI kann nach eigenem Ermessen eine Gebühr für die Übertragung der Lizenz von Ihnen verlangen.
8. Upgrades. Frühere Versionen. Wenn es sich bei der Software um ein Upgrade handelt, dürfen Sie die Software nur nutzen, wenn Sie über eine gültige Lizenz zur Benutzung der vorherigen Version der Software verfügen. Sie dürfen eine frühere Version der gemäß diesem Vertrag gelieferten und lizenzierten Software statt der gelieferten und lizenzierten Software („**Gelieferte Software**“) installieren und nutzen, sofern Sie (i) über eine autorisierte Kopie der Vorgängerversion der gelieferten Software verfügen, (ii) jede Nutzung in Übereinstimmung mit den Regelungen dieser Vereinbarung erfolgt und NI in keinem Fall verpflichtet ist (iii), Support (einschließlich Software-Schlüsselcodes oder Hardware-Schlüssel) für irgendeine andere Version der Software als die aktuelle Version der gelieferten Software verpflichtet ist.
9. Mehrfachversionen. Wird die Software auf einem Installationsmedium in mehreren Versionen zur Nutzung auf unterschiedlichen Betriebssystemen ausgeliefert oder zum Download zur Verfügung gestellt, dürfen Sie die Software mit mehr als einem Betriebssystem nutzen, vorausgesetzt Sie nutzen die Software nicht auf mehr Computern als Ihnen gemäß Ihrer Lizenz erlaubt ist und Sie beachten auch im Übrigen die Lizenzbedingungen.
10. Software-/Hardwareschlüssel: Vorabzugang. Sie stimmen zu, die von NI zur Verfügung gestellten Software- oder Hardwareschlüssel nur mit der Software zu nutzen, die von NI dafür bestimmt ist. Falls Ihnen NI (in NI's alleinigem Ermessen) den gültigen Schlüssel oder sonstigen Zugang zu der Software vor Erhalt der jeweiligen Lizenzgebühren bereitstellt, bleiben Sie gleichwohl verpflichtet, NI die anfallenden Gebühren zu bezahlen.
11. Urheberrecht. Keine weiteren Lizenzen. Die Software und alle Kopien der Software werden lizenziert und nicht verkauft. Alle Rechte, Titel und Interessen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Rechte am geistigen Eigentum) an der Software (sowie alle Kopien der Software und zugehörige Inhalte) sind und bleiben ausschließliches Eigentum von NI (oder ihrer Lieferanten oder Lizenzgeber) und werden durch das jeweils anwendbare Urheberrecht und internationale Verträge geschützt. Sämtliche Rechte, die Ihnen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eingeräumt werden, bleiben NI (und seinen Lieferanten und Lizenzgebern) vorbehalten. Weiterhin wird ohne Einschränkung des Vorstehenden an keinem der NI-Patente (unabhängig davon, ob diese hier genannt werden oder nicht) oder an irgendwelchen geistigen Eigentumsrechten von NI in Bezug auf sonstige Produkte oder sonstige Dritte eine Lizenz oder ein sonstiges Recht (ob durch ausdrückliche Lizenz, implizite Lizenz, Verwirkung, den Erschöpfungsgrundsatz oder in sonstiger Weise) gewährt; dies gilt auch für das Recht, eines dieser sonstigen Produkte zu benutzen.
12. Bereitstellung von Anwendungen.
- A. „**Autorisierte Anwendung**“ ist (i) eine Anwendung, die Sie mit Entwicklungsversionen der Software entwickeln; (ii) eine Anwendung, die Sie mit Software Dritter unter Verwendung von Real-Time Betriebssystemkomponenten des LabVIEW RealTime Modules und dem LabWindows/CVI Real-Time Module gemäß den jeweiligen Lizenzbedingungen entwickeln; oder (iii) eine Anwendung, die Sie mit

Softwareentwicklungsumgebungen Dritter entwickeln und die Treiber-Schnittstellensoftware verwendet, wenn die Softwareentwicklungsumgebung von der Treiber-Schnittstellensoftware wie in der betreffenden Dokumentation dieser Treiber-Schnittstellensoftware angegeben unterstützt wird. „**Treiber-Schnittstellensoftware**“ umfasst Computersoftware und sonstigen Code nebst Begleitdokumentation und Dienstprogrammen, die Ihnen mit dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden und die gegenwärtig oder künftig als Hardware- bzw. Gerätetreiber auf der Website von NI mit der Hardware-Treiberliste unter dem Link [www.ni.com/driverinterfacesoftware](http://www.ni.com/driverinterfacesoftware) aufgeführt sind oder später hinzugefügt werden. Vom Begriff „**Treiber-Schnittstellensoftware**“ in keinem Fall umfasst sind Drittsoftware, Software für Betriebssysteme, Messgerätetreiber, Software für Anwendungen, Toolkits, Module, Entwicklungs-Kits für Treiber (driver development kit, DDK) oder Teile hiervon, Entwicklungs-Kits für Module (module development kit, MDK) oder Teile hiervon, Entwicklungs-Kits für Software (software development kit, SDK) oder Teile davon oder sonstige Software oder Codes, die NI als Software oder Code wie vorstehend beschrieben qualifiziert, sowie Begleitdokumentationen und Dienstprogramme.

B. Voraussetzungen für Bereitstellung und Vertrieb. Sie dürfen Autorisierte Anwendungen (zusammen mit dazugehörigen Runtime Engines für die Software und dazugehöriger Treiber-Schnittstellensoftware, die als Teil oder zusätzlich zu den Autorisierten Anwendungen enthalten sein dürfen, vertreiben, auf Zielsysteme übertragen oder in sonstiger Weise zugänglich machen, sofern Sie sich an alle in den nachstehenden Abschnitten enthaltene Bedingungen halten.

(i) Sie fügen den nachfolgenden Urheberrechtsvermerk sichtbar auf der Hinweisseite für die Anwendung (Authorized Application About Box) und (i) in jeder schriftlichen Begleitdokumentation oder (ii) falls eine solche Dokumentation nicht existiert, in einer „Readme“- oder anderen .txt-Datei, die mit jeder Ihrer Autorisierten Anwendungen verbreitet wird, hinzu.

„Copyright © [Angabe Jahr] National Instruments Corporation. Alle Rechte vorbehalten.“

Sie dürfen stattdessen oder zusätzlich Ihren eigenen Urheberrechtshinweis zu dem/den gemäß vorstehender Regelung erforderlichen Vermerk(en) hinzufügen; keinesfalls jedoch dürfen Sie irgendeinen Urheberrechts-, Patent-, Marken- oder anderen Rechteinweis oder Disclaimer, der in der Software enthalten ist, entfernen oder verändern; außerdem muss Ihr Urheberrechtsvermerk im Hinblick auf alle Runtime-Engines für die Software und jegliche Treiber-Schnittstellensoftware, die als Teil oder zusammen mit Ihrer Autorisierten Anwendung enthalten sein dürfen, im Sinne eines Schutzes der Urheberrechte von NI an der Software verstanden werden und nicht als ob Sie selbst irgendein Urheberrecht oder sonstiges Recht an der Software hätten.

(ii) Sie verwenden beim Vertrieb Ihrer Autorisierten Anwendungen weder den Namen noch ein Logo oder eine Marke von NI ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von NI.

(iii) Falls Sie Ihre Autorisierte Anwendung mit einem Run-Time Engine für die Software oder Treiber-Schnittstellensoftware an Dritte vertreiben, müssen Sie Ihrem Endnutzer entweder diese Vereinbarung zur Verfügung stellen oder Sie lizenzieren Ihre Autorisierte Anwendung sowie jede damit vertriebene Run-Time Engine für die Software und Treiber-Schnittstellensoftware gemäß Ihren eigenen Lizenzbestimmungen, die im Wesentlichen den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechen und mindestens dasselbe Schutzniveau für NI vorsehen wie diese Vereinbarung.

(iv) Die Autorisierte Anwendung darf keine schädlichen, irreführenden oder sonst rechtswidrigen Programme beinhalten oder aus solchen bestehen.

C. Gebühren. Grundsätzlich dürfen Sie Autorisierte Anwendungen vertreiben, auf Zielsysteme übertragen oder in sonstiger Weise zugänglich machen, ohne hierfür zusätzliche Gebühren an NI zu bezahlen. Falls die Autorisierte Anwendung jedoch mit einer Software erzeugt wurde, die auf der Liste der Lizenzen für die Übertragung auf Zielsysteme auf der Website von NI aufgeführt ist, die Sie unter der URL <https://www.ni.com/en-us/support/documentation/supplemental/09/deployment-and-debug-licenses-for-ni-software.html> einsehen können, oder einer Software, die von NI irgendwann dieser Liste oder einer ähnlichen Nachfolgeliste zu einem späteren Zeitpunkt hinzugefügt wurde, oder einer anderen von NI gegebenenfalls bezeichneten Software (jeweils als „Designated Deployment Lizenz“ bezeichnet), müssen Sie (bevor Sie die Autorisierte Anwendung und die zugehörigen Runtime-Engines für die Software zur Nutzung auf irgend einem anderen Computer vertreiben, auf ein Zielsystem übertragen oder in sonstiger

Weise zur Verfügung stellen) entweder (i) sicherstellen, dass der Empfänger eine gültige Lizenz für den Einsatz der Autorisierten Anwendung (oder eine gültige Lizenz für die betreffende Software für) auf jedem/n Computer, auf dem die Autorisierte Anwendung genutzt wird, besitzt oder (ii) eine schriftliche Erlaubnis für den Vertrieb von NI einholen und (falls von NI gefordert) NI für jede Kopie eine Vertriebs-/Entwicklungsgebühr für jede vertriebene, bereitgestellte oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellte Autorisierte Anwendung bezahlen. Falls eine Treiber-Schnittstellensoftware den vorgenannten Anforderungen an die Lizenzverifikation oder Vertriebsautorisierung unterliegt und falls die Autorisierte Anwendung eine solche Treiber-Schnittstellensoftware nutzt, aufruft oder in sonstiger Weise auf sie Zugriff nimmt, wird die Autorisierte Anwendung für Zwecke dieses Abschnitts als durch Nutzung der Treiber-Schnittstellensoftware geschaffen angesehen. Sofern dies von NI nicht anderweitig schriftlich spezifiziert wird, handelt es sich bei Designated Deployment Lizenzen um computerbasierte Lizenzen, für welche die Ausnahme für die Nutzung zu Hause nicht gilt.

- D. Patent- und Markenrechtshinweise. Informationen zu Patenten auf Produkte von National Instruments erhalten Sie hier: Über die Menüoption **Hilfe»Patente** in der Software, in der zusammen mit der Software (z.B. auf dem Installationsmedium) gelieferten Datei patents.txt und/oder unter [ni.com/patents](http://ni.com/patents). Die Bezeichnungen National Instruments, NI, ni.com und LabVIEW sind Marken der National Instruments Corporation. Weitere Marken-Informationen finden Sie im Internet unter [ni.com/trademarks](http://ni.com/trademarks). Alle sonstigen hier genannten Produkt- oder Firmenbezeichnungen sind bzw. können Marken oder anderweitig geschützte Bezeichnungen der betreffenden Unternehmen sein.
13. Beschränkte Garantie. NI garantiert, ausschließlich zu Ihren Gunsten, für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab Versand der Software an Sie (oder im Fall des Download ab dem Datum des ersten Downloads durch Sie), dass (i) die Software im Wesentlichen gemäß den in der Begleitdokumentation festgelegten Leistungsmerkmalen funktioniert, und (ii) der Datenträger, auf dem die Software gespeichert ist, bei normaler Benutzung und Wartung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist (zusammen: die „**Beschränkte Garantie**“). Für ersatzweise gelieferte Software gilt die Beschränkte Garantie für den Rest der ursprünglichen Garantiefrist oder für 30 Tage, wobei der längere Zeitraum maßgebend ist. Da einige Rechtsordnungen eine Beschränkung der Garantiezeit nicht zulassen, ist es möglich, dass die vorgenannte oder eine sonstige Beschränkung in dieser Vereinbarung für Sie nicht gilt. In einem solchen Fall ist die Garantiezeit auf die gesetzliche Mindestzeit beschränkt. Die Beschränkte Garantie gilt nicht, falls der Fehler der Software auf einen Unfall, Missbrauch, eine fehlerhafte Anwendung oder ungenaue Kalibrierung durch Sie, auf von Ihnen verwendete Produkte Dritter (d. h. Hardware oder Software), deren Einsatz von NI zur Benutzung mit der Software nicht vorgesehen ist, die Benutzung eines falschen Hardware- oder Softwareschlüssels (falls erforderlich) oder auf eine nicht autorisierte Wartung der Software zurückzuführen ist.
14. Ansprüche des Kunden. NI's einzige Verpflichtung und Haftung (und Ihr alleiniger Anspruch) in Bezug auf die vorgenannte Beschränkte Garantie bestehen nach Wahl von NI entweder in der anteiligen Rückerstattung der von Ihnen bezahlten Gebühren oder in der Reparatur/dem Ersatz der Software, sofern NI innerhalb der Garantiefrist schriftlich über die aufgetretenen Fehler unterrichtet wird. Im Fall der Gebührenrückerstattung sind Sie verpflichtet, sämtliche Kopien der Software gemäß den Anweisungen von NI entweder zurückzusenden oder zu vernichten. In diesem Fall endet Ihre Lizenz ohne weitere Haftung seitens NI. Zusätzlich müssen Sie eine Rücksendenummer (RMA) anfordern, bevor Sie die der Garantie unterliegende Software zurückgeben. Sie stimmen zu, in diesem Zusammenhang sämtliche Versandkosten zu und von NI zu bezahlen.
16. Keine weitere Gewährleistung. **SOWEIT NICHT AUSDRÜCKLICH IN DIESEM VERTRAG VORGESEHEN, WIRD VON NI (ODER IHREN LIZENZGEBERN ODER LIEFERANTEN) KEINERLEI ZUSICHERUNG, GEWÄHRLEISTUNG ODER GARANTIE IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE, SEI ES AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, GEGEBEN. NI ÜBERNIMMT KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG ODER GARANTIE ODER ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DRITTSOFTWARE, QUELLCODE ODER SOFTWARE-SERVICE. NI ÜBERNIMMT KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE ODER ZUSICHERUNG DAHINGEHEND, DASS DIE SOFTWARE, DIE AUSFÜHRUNG DER SOFTWARE ODER JEGLICHE DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE SOFTWARE SERVICES, QUELLCODE ODER DRITTSOFTWARE UNTERBRECHUNGSFREI, SICHER UND FEHLERFREI FUNKTIONIERT UND ÜBERNIMMT KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE ODER ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE RICHTIGKEIT, GENAUIGKEIT, ZUVERLÄSSIGKEIT ODER SONSTIGE LEISTUNG DER SOFTWARE. ES BESTEHEN KEINE WEITEREN GARANTIEEN AUFGRUND VON HANDELSBRAUCH ODER LAUFENDER GESCHÄFTSBEZIEHUNG. NI LEHNT ALLE STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN AB, EINSCHLIESSLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG DER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT, ZUFRIEDENSTELLENDE QUALITÄT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DES RUHIGEN BESITZES UND DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE UND**

## JEGLICHE ZUGEHÖRIGE SOFTWARE VON DRITTANBIETERN, QUELLCODE UND SOFTWAREDIENSTE.

16. Verjährung. Die Einleitung gerichtlicher Schritte zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche aus der vorgenannten Beschränkten Garantie ist nach Ablauf von einem (1) Jahr nach Auftreten eines solchen Klagegrundes nicht mehr zulässig.
  
17. Haftung für geistiges Eigentum. NI wird auf eigene Kosten von Dritten Ihnen gegenüber erhobene Ansprüche, die sich aus einer Benutzung der Software ergeben, abwehren, soweit die Verletzung von Patent-, Urheber- oder Markenrechten geltend gemacht wird, die nach Rechtsvorschriften der U.S.A., von Kanada, Mexiko, Japan, Australien, Schweiz, Norwegen oder der Europäischen Union geschützt sind. Dies gilt nicht, wenn (i) der Anspruch darauf beruht, dass die Software zusammen mit Ausrüstung, Geräten, Software oder Code benutzt wurde, die nicht von NI hergestellt wurden, oder (ii) darauf beruht, dass Sie die Software nicht in Übereinstimmung mit der Vereinbarung oder für einen von NI nicht beabsichtigten Zweck nutzen, oder (iii) Sie es unterlassen haben, Software Updates oder Upgrades zu verwenden, die die Verletzung beseitigt hätten oder die (iv) auf Bearbeitungen der Software beruhen, die nicht von NI durchgeführt wurden. Voraussetzung ist ferner, dass Sie NI unverzüglich schriftlich informieren, wenn Sie von solchen drohenden Ansprüchen Kenntnis erlangen, und NI bei der Vorbereitung einer Verteidigung nach besten Kräften unterstützen. Wenn Sie NI die erforderlichen Vollmachten, die Unterstützung und die Informationen liefern, die NI zur Abwehr oder Beilegung solcher Ansprüche benötigt, wird NI jeglichen rechtskräftig zuerkannten Schadensersatz oder Vergleichsbetrag wegen eines solchen Anspruchs bezahlen und jegliche Auslagen erstatten, die Ihnen aufgrund einer schriftlichen Aufforderung von NI entstehen. NI haftet jedoch nicht aus einem Vergleich, der ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NI geschlossen wurde. Sollte festgestellt werden, dass die Software vorstehende Rechte verletzt und wird ihre Benutzung untersagt, oder sollte NI der Auffassung sein, dass die Software möglicherweise die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt, wird NI nach seiner Wahl (i) entweder Ihnen das Recht zur Nutzung der Software verschaffen gewährleisten oder (ii) die Software durch andere Software ersetzen bzw. sie so modifizieren, dass sie keine Rechte verletzt oder (iii) die betreffende Software zurücknehmen und Ihnen die Lizenzgebühren für die Software zurückerstatten. **SOWEIT NACH DEM ANWENDBAREN RECHT ZULÄSSIG, IST DIE HAFTUNG VON NI NACH DIESEM ABSCHNITT, EINSCHLIESSLICH DER HAFTUNG SEINER LIZENZGEBER UND LIEFERANTEN SOWIE SEINER ORGANE, ANGESTELLTEN UND BEAUFTRAGTEN (HAFTUNG FÜR GEISTIGES EIGENTUM), GLEICHGÜLTIG AUS WELCHEM RECHTSGRUND, BESCHRÄNKT AUF INSGESAMT MAXIMAL US-\$ 50.000,- UND KEINESFALLS IST NI NACH DIESEM ABSCHNITT VERPFLICHTET, INSGESAMT EINEN HÖHEREN BETRAG ALS DIE GENANNTEN US-\$ 50.000,- ZU ZAHLEN.** Dies ist Ihr einziger Anspruch und die einzige Verpflichtung und Haftung von NI bei Verletzung von Patent-, Marken-, Urheber- oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten im Zusammenhang mit der Software. **VORSTEHENDE REGELUNG ERSETZT JEDE SONSTIGE GESETZLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG GEGEN RECHTSVERLETZUNGEN. VORSTEHENDE VERPFLICHTUNGEN GELTEN NICHT FÜR DRITTSOFTWARE ODER PRODUKTE VON DRITTEN, DIE IN DIE SOFTWARE INTEGRIERT ODER IN SONSTIGER WEISE ZUSAMMEN MIT DER SOFTWARE GELIEFERT WERDEN. ANSPRÜCHE IM ZUSAMMENHANG MIT SOFTWARE ODER PRODUKTEN DRITTER SIND AN DEN HERSTELLER DES BETREFFENDEN PRODUKTES ZU RICHTEN.**
  
18. Haftungsbeschränkung. **SOWEIT NACH DEM ANWENDBAREN RECHT ZULÄSSIG, HAFTEN NI ODER SEINE LIZENZGEBER, VERTRIEBSPARTNER UND LIEFERANTEN (EINSCHLIESSLICH SEINER UND DEREN ORGANE, MITARBEITER UND BEAUFTRAGTEN) GEMÄSS ODER IN ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG NICHT FÜR (A) MITTELBARE, ZUFÄLLIGE ODER BESONDERE SCHÄDEN ODER FÜR STRAFSCHADENSERSATZ, TYPISCHE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN (B) SCHADEN AUS ENTGANGENEM GEWINN, VERLORENEN ERSPARNISSEN, VERPASSTEN GESCHÄFTSCHANCEN, ABFALLGEBÜHREN, GESCHÄFTSUNTERBRECHUNGEN, VERLORENES ODER BESCHÄDIGTES ANSEHEN ODER GOODWILL, VERLORENE ODER BESCHÄDIGTE DATEN ODER SOFTWARE ODER (C) DIE KOSTEN FÜR DIE ERSATZBESCHAFFUNG VON WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN. MIT AUSNAHME DER BESTIMMUNGEN IN ABSCHNITT 18 IST DIE GESAMTE HAFTUNG VON NI GEMÄSS ODER IN ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG BEGRENZT AUF DIE HÖHE DES VON IHNEN AN NI FÜR DIE JEWEILIGE LIZENZ ERHALTENEN BETRAGS (BEI EINER LAUFZEITLIZENZ IST DIES AUF DEN FÜR DIE AKTUELLE LAUFZEIT GEZAHLTEN BETRAG BEGRENZT). DIE VORSTEHENDEN AUSSCHLÜSSE UND EINSCHRÄNKUNGEN SIND ANWENDBAR: (i) IN DEM HÖCHSTMÖGLICHEN UMFANG, DER NACH ANWENDBAREM RECHT ZULÄSSIG IST; (ii) SELBST WENN NI AUF DIE MÖGLICHKEIT VON VERLUSTEN, SCHÄDEN ODER KOSTEN HINGEWIESEN WURDE ODER HIERVON HÄTTE WISSEN MÜSSEN; (iii) SELBST WENN JEGLICHE IN DIESEM VERTRAG VORGEGEHENE ABHILFE IHREN WESENTLICHEN ZWECK NICHT ERFÜLLT; UND (iv) UNABHÄNGIG VON DER THEORIE**

**ODER GRUNDLAGE DER HAFTUNG UND GLEICHGÜLTIG OB AUFGRUND VON VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLISSLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG AUFGRUND FAHRLÄSSIGKEIT ODER VERLETZUNG EINER GESETZLICHEN VERPFLICHTUNG), GEFÄHRDUNGSHAFTUNG, FALSCHDARSTELLUNG, RESTITUTION ODER AUS EINEM SONSTIGEN RECHTSGRUND.**

Sie erkennen an, dass sich diese Risikoverteilung in der Höhe der Lizenzgebühr niederschlägt. Soweit die vorstehende Haftungsbeschränkung nicht durchsetzbar ist oder ihren wesentlichen Zweck verfehlt, ist die Haftung von NI Ihnen gegenüber aufgrund dieses Vertrages oder sonst im Zusammenhang damit auf den Gegenwert von US\$ 50.000 oder die für die Software während der letzten zwölf (12) Monate vor der Geltendmachung des Anspruchs bezahlte Lizenzgebühr, falls diese höher sein sollte, beschränkt. Dies gilt wiederum nicht für Körperverletzungen oder Tod, der durch die Software in der Form, wie sie von NI bereitgestellt wurde, verursacht wurde oder soweit eine Haftung nach dem jeweils anwendbaren Recht nicht ausgeschlossen werden kann.

**19. HOCH-RISIKO NUTZUNGEN UND IHRE VERANTWORTUNG FÜR IHRE ANWENDUNGEN**

**A. NI PRODUKTE SIND NICHT DAFÜR BESTIMMT, HERGESTELLT ODER GESTET, IN GEFÄHRLICHEN UMGEBUNGEN ODER UMGEBUNGEN, DIE EINE AUSFALL-SICHERUNG GEWÄHRLEISTEN MÜSSEN, EINGESETZT ZU WERDEN, EINSCHLISSLICH DEM EINSATZ IN NUKLEAR-ANLAGEN, FLUG-NAVIGATION ODER VERKEHRSKONTROLLSYSTEMEN, LEBENSRETTUNGS- ODER LEBENSERHALTUNGSSYSTEMEN ODER ANDEREN MEDIZINISCHEN GERÄTEN ODER JEDEM ANDEREN GERÄT, BEI DEM EIN SOFTWAREFEHLER ZU TOD, KÖRPERVERLETZUNG, SCHWEREM EIGENTUMSVERLUST ODER UMWELTSCHÄDEN FÜHREN KANN. SIE HAFTEN, VERTEIDIGEN UND ENTSCHÄDIGEN NI UND SEINE ORGANE, MITARBEITER UND BEAUFTRAGTE VOR ALLEN ANSPRÜCHEN, VERLUSTEN, SCHÄDEN, HANDLUNGEN UND AUSGABEN (EINSCHLISSLICH ANGEMESSENEN RECHTSANWALTSKOSTEN), DIE DRAUS ENTSTEHEN, DASS SIE DIE SOFTWARE FÜR HOCH-RISIKO ZWECKE NUTZEN, EINSCHLISSLICH ENTSCHÄDIGUNGEN NACH FÜR PRODUKTHAFTUNG, KÖRPERVERLETZUNG UND TOD, SACHSCHÄDEN UND UNABHÄNGIG DAVON OB DERARTIGE ANSPRÜCHE GANZ ODER TEILWEISE AUF VERMUTETER ODER TATSÄCHLICHER FAHRLÄSSIGKEIT VON NI BERUHEN.**

**B. SIE ERKENNEN AN, DASS SIE DAFÜR VERANTWORTLICH SIND, DIE NÖTIGEN SCHUTZMASSNAHMEN GEGEN PRODUKT- UND SYSTEMFEHLER ZU ERGREIFEN, INSBESONDERE SICHERUNGS- UND ABSCHALTEMECHANISMEN BEREITZUSTELLEN. DA JEDES ENDNUTZER-SYSTEM UNTERSCHIEDLICH IST UND VON NI'S TESTPLATTFORMEN ABWEICHEN UND DA SIE NI-PRODUKTE IN KOMBINATION MIT ANDEREN PRODUKTEN AUF EINE ART UND WEISE NUTZEN KÖNNEN, DIE NICHT VON NI GETESTET ODER IN ERWÄGUNG GEZOGEN WURDE, SIND SIE LETZTENDLICH DAFÜR VERANTWORTLICH, ZU ÜBERPRÜFEN UND SICHERZUSTELLEN, DASS NI-PRODUKTE FÜR IHREN GEPLANTEN ZWECK GEEIGNET SIND. SIE HAFTEN, VERTEIDIGEN UND ENTSCHÄDIGEN NI UND SEINE ORGANE, MITARBEITER UND BEAUFTRAGTE VOR ALLEN ANSPRÜCHEN, VERLUSTEN, SCHÄDEN, HANDLUNGEN UND AUSGABEN (EINSCHLISSLICH ANGEMESSENEN RECHTSANWALTSKOSTEN), DIE AUS IHRER AUTORISIERTEN ANWENDUNG ODER IHREM EINBAU IN IHR ANWENDUNGSSYSTEM ENTSTEHEN. DIES GILT JEDOCH NUR, SOWEIT DER SCHADEN, DIE VERLETZUNGEN ODER EIN ETWAIGER VERGLEICHSBETRAG NI NICHT KRAFT GESETZES ALS FAHRLÄSSIGKEIT ODER SONSTIGES SCHULDHAFTES VERHALTEN ZUGERECHNET WERDEN.**

20. US-Regierungsklausel. Die Software ist ein „kommerzielles Produkt“, dessen Entwicklung ausschließlich privatwirtschaftlich finanziert wurde und das aus „kommerzieller Computersoftware“ und „kommerzieller Computersoftwaredokumentation“ im Sinne der anwendbaren U.S. Acquisition Regulations besteht. Wenn Sie eine Behörde, Regierungsstelle oder sonstige Dienststelle der US-Regierung sind, wird die Software (i) ausschließlich als kommerzielles Produkt und (ii) nur mit den Rechten lizenziert, die auch allen anderen Lizenznehmern gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährt werden. Sie erklären sich damit einverstanden, die Software nicht in einer Weise zu nutzen, zu vervielfältigen oder offen zu legen, die nach diesem Vertrag nicht ausdrücklich gestattet ist. Nichts in diesem Vertrag verpflichtet NI, technische Daten für Sie

aufzubereiten oder Ihnen zur Verfügung zu stellen. Hersteller ist National Instruments Corporation oder National Instruments Ireland Resources Ltd.

21. Einhaltung der Vertragsbestimmungen.

- A. Sie erklären sich bereit, NI während Ihrer üblichen Geschäftszeiten Einblick in alle wesentlichen Unterlagen zu gewähren, damit NI (nach angemessener Anmeldung) verifizieren kann, dass Sie die Bedingungen dieses Vertrages einhalten. Wenn Sie ein Unternehmen oder eine Personengesamtheit sind, erklären Sie sich weiterhin damit einverstanden, dass Sie auf Anforderung von NI oder einer Konzerngesellschaft unverzüglich schriftlich gegenüber NI belegen und bestätigen, dass die Benutzung der Software durch Sie und Ihre Mitarbeiter mit den Bestimmungen dieses Vertrages konform ist. Falls eine solche Überprüfung ergeben sollte, dass Sie zu niedrige Lizenzgebühren bezahlen, die Sie NI jeweils schulden, sind Sie verpflichtet, (i) NI solche Beträge unverzüglich zu bezahlen und (ii) NI die Kosten einer solchen Überprüfung zu ersetzen.
- B. Sie sind damit einverstanden, dass die Software bestimmte Informationen betreffend Software, Hardware und ihre Nutzung (was unter Umständen bestimmte personenbezogene Daten, einschließlich der IP-Adresse umfassen kann) sammelt und auf Server von NI (oder seiner Dienstleister) übermittelt und zwar (i) zur Kontrolle und Durchführung von Updates, (ii) um sicherzustellen, dass Sie die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages, einschließlich der Verpflichtung zur Nutzung gültiger Software- und Hardware-Schlüssel, einhalten, (iii) zur internen Produktentwicklung von NI und (iv) um Ihnen Nutzungsberichte zur Verfügung stellen zu können. Die gesammelten und übermittelten Informationen enthalten keinerlei geschützte Anwendungsdaten. NI stellt diese Informationen Dritten nicht zur Verfügung, es sei denn, NI ist hierzu kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung verpflichtet oder um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich der Verpflichtung zur Nutzung gültiger Hardware- und Software-Schlüssel, durchzusetzen.

Der Inhaber der Lizenz ist berechtigt, das ihm eingeräumte Nutzungsrecht auf einen Mitarbeiter oder externen Dienstleister („**Autorisierter Nutzer**“) unter Einhaltung der Vorgaben dieser Vereinbarung zu übertragen. Der Lizenzinhaber ist allein dafür verantwortlich, die Autorisierten Nutzer über die Zwecke der Verarbeitung und die Bedingungen, unter denen die Informationen (einschließlich bestimmter personenbezogener Daten dieser Autorisierten Nutzer) verarbeitet werden, zu informieren, alle hierzu etwa erforderlichen Einwilligungen einzuholen und auch sonst die hinsichtlich der Autorisierten Nutzer anwendbaren Datenschutzbestimmungen und -regelungen einzuhalten. Wenn Sie die Software für eine Rechtsperson nutzen, die Ihnen die Nutzungsrechte als Autorisierter Nutzer gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung übertragen hat, sind Sie nicht Inhaber der Lizenz. Ihnen ist bekannt und Sie erklären sich damit einverstanden, dass Daten über Ihre Nutzung der Software erhoben und dem Inhaber der Lizenz zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Informationen dazu, wie NI und seine Konzerngesellschaften Daten verarbeiten, finden Sie in der NI Datenschutzerklärung hier: <http://www.ni.com/privacy>.

23. Allgemeines.

A. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

**Wenn die Software in der Republik Irland hergestellt wird:** Diese Vereinbarung unterliegt diese Vereinbarung dem Recht der Republik Irland mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf sowie kollisionsrechtlicher Vorschriften und nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die Gerichte in Dublin, Republik Irland. Die Parteien verpflichten sich zur Anerkennung dieses Gerichtsstandes.

**Wenn die Software nicht in der Republik Irland hergestellt wird:** Diese Vereinbarung unterliegt diese Vereinbarung dem Recht des Staates Texas, USA mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf sowie der kollisionsrechtlichen Vorschriften und nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dieser

Vereinbarung ist Travis County, Texas, USA. Die Parteien verpflichten sich zur Anerkennung dieses Gerichtsstandes.

Wenn Sie nicht sicher sind, wo die Software hergestellt wurde, kontaktieren Sie bitte National Instruments Corporation, 11500 N. Mopac Expressway, Austin, Texas, U.S.A. (78759-3504).

- B. Diese Vereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung zwischen Ihnen und NI in Bezug auf die Software dar und ersetzt jegliche mündlichen oder schriftlichen Vorschläge, vorhergehenden Vereinbarungen, Kaufaufträge und jede sonstige Kommunikation zwischen Ihnen und NI hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren derzeit gültige Fassung unter <http://www.ni.com/legal/termsofsale>, eingesehen werden kann, gilt für alle technischen Support-Leistungen, die als Teil des Software Services zur Verfügung gestellt werden, sowie für alle Trainings- und Zertifizierungsservices, mit der Maßgabe, dass in jedem Fall die Bestimmungen dieses Vertrages für Upgrades oder sonstige Software gelten, die als Teil oder in Zusammenhang mit solchen Services zur Verfügung gestellt wird. Eine verzögerte oder unterlassene Ausübung von Rechten aus dieser Vereinbarung seitens NI beschränkt diese Rechte nicht und stellt auch keinen Verzicht auf diese Rechte dar. Jeder Verzicht von NI auf eine Bedingung dieser Vereinbarung muss schriftlich mit Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters von NI erfolgen. Sofern NI auf die Ausübung von Rechten im Falle des Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung verzichtet, stellt dies keinen Verzicht auf die Ausübung von Rechten bei späteren Verstößen gegen dieselbe Bestimmung oder gegen andere Bestimmungen dieser Vereinbarung dar. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind von einem hierzu bevollmächtigten Vertreter von NI und Ihnen zu unterzeichnen. Soweit die Begriffe „insbesondere“ oder „einschließlich“ in dieser Vereinbarung verwendet werden, ist dies nicht abschließend zu verstehen. Falls Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, um die in dieser Vereinbarung erwähnten Webseiten einzusehen, können Sie die betreffende Information bei Ihrer lokalen NI-Niederlassung anfordern.
- C. Erhebt eine der Parteien aus dieser Vereinbarung gegen die andere Partei Klage, so kann die obsiegende Partei zusätzlich zu jedem zugesprochenen Anspruch Anwaltsgebühren in angemessener Höhe sowie Gerichtskosten erstattet verlangen.
- D. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages von einem zuständigen Gericht für rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so gilt Folgendes: (a) Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben in vollem Umfang in Kraft und (b) die Parteien vereinbaren, dass das Gericht, das eine solche Feststellung trifft, die Befugnis haben soll, die Bestimmung einzuschränken, bestimmte Wörter oder Sätze zu streichen oder die Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die rechtmäßig, gültig und durchsetzbar ist und die dem ursprünglich beabsichtigten, rechtmäßigen Zweck und der wirtschaftlichen Wirkung einer solchen Bestimmung am nächsten kommt, und die in dieser geänderten Form in dieser Rechtsordnung durchsetzbar ist. Macht ein solches Gericht von der ihm eingeräumten Befugnis keinen Gebrauch, so ist die betreffende Bestimmung nur in Bezug auf diese Jurisdiktion unwirksam und wird (in Bezug auf diese Jurisdiktion) durch eine gültige, rechtmäßige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die der ursprünglichen rechtmäßigen Absicht und wirtschaftlichen Wirkung dieser Bestimmung am nächsten kommt.
- E. Die Software und ggfs. auch die von NI mit der Software zur Verfügung gestellte Drittsoftware und Quellcodes unterliegen den U.S. Export Administration Regulations (15 CFR Part 730 ff.), weiteren einschlägigen U.S. Exportgesetzen und -vorschriften sowie weltweiten Exportgesetzen und -vorschriften, einschließlich, soweit Produkte aus der Europäischen Union exportiert werden, den Exportvorschriften der Europäischen Union, Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates. Sie versichern und gewährleisten, dass es Ihnen nicht aufgrund von US- oder sonst anwendbaren Rechtsvorschriften untersagt ist und Sie auch nicht anderweitig eingeschränkt sind, Kopien der Software, der Drittsoftware oder des Quellcodes zu erhalten. NI behält sich vor, die Software nicht zu liefern bzw. den Download nicht zu ermöglichen oder sonst eine Lizenzbestellung (einschließlich Volumenlizenzprogramm oder Enterprise Programm) nicht auszuführen, sofern nach Auffassung von NI die Lieferung oder der Download der Software, Drittsoftware oder des Quellcodes oder die sonstige Ausführung der Bestellung gegen US-Exportgesetze und -vorschriften oder sonstige Exportgesetze und -vorschriften verstößt. Sie sind damit einverstanden, dass Sie von NI zur Verfügung gestellte Software, Drittsoftware oder Quellcodes nicht unter Verletzung von US- oder anwendbaren weltweiten Exportvorschriften exportieren, re-exportieren oder übermitteln werden und solche Software, Drittsoftware oder Quellcodes nicht ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigungen und sonst erforderlichen Erlaubnisse der US-Regierung oder sonst zuständigen Behörden an (i) eine natürliche Person oder ein

sonstiges in der OFAC Liste der Specially Designated Nationals, der BIS's Denied Persons List, der Entity List, der Unverified List, oder einer sonst zur Anwendung kommenden Sanktionsliste („Restricted Party List“) aufgeführtes Rechtssubjekt und nicht an (ii) einen Bestimmungsort bzw. an eine natürliche Person oder sonstiges Rechtssubjekt exportieren, re-exportieren oder übermitteln werden, an den bzw. die der Export, Re-Export oder die Übermittlung verboten ist. Die einschlägigen Exportvorschriften sind unter <http://www.ni.com/legal/export-compliance.htm> abrufbar.

- F. Die Software kann so genannte "Open Source"-Software enthalten. Gemäß den jeweiligen Lizenzbedingungen kann NI verpflichtet sein, Sie über die Lizenzbedingungen und die Urheberschaft der Drittsoftware zu informieren. In diesem Fall beabsichtigt NI, Ihnen diese Informationen zur Verfügung zu stellen (entweder über die Softwaredokumentation oder auf andere Weise). Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Vertrag unterliegt die Nutzung der Open-Source-Software den für diese Open-Source-Software geltenden Lizenzbedingungen, soweit dies vom jeweiligen Lizenzgeber gefordert wird (diese Bedingungen schränken die Ihnen im Rahmen dieses Vertrages gewährten Lizenzrechte nicht ein) Soweit Ihnen solche Lizenzbedingungen Rechte gewähren, die mit den Ihnen in diesem Vertrag gewährten eingeschränkten Rechten unvereinbar sind, haben diese Rechte gemäß der jeweiligen Open-Source-Lizenz Vorrang vor den in diesem Vertrag gewährten Rechten und Einschränkungen, jedoch ausschließlich in Bezug auf diese Open-Source-Software. NI wird jeder gültigen schriftlichen Anfrage nachkommen, die Sie an NI richten, um Ihre Rechte im Rahmen dieser Lizenzbedingungen auszuüben (NI geht aber keine Verpflichtung dahingehend ein, wie schnell es auf eine solche Anfrage reagieren wird).

© 2001–2021 National Instruments. Alle Rechte vorbehalten.

370406AD-0113

Dezember 2021

## **ANHANG A – Quellcode Lizenz**

1. „Quellcode“ ist ein von NI geschaffener, von Menschen unmittelbar lesbarer Computercode, den NI mit der Software zur Verfügung stellt und der nicht passwortgeschützt ist und für Bearbeitungen bevorzugt wird (gleichgültig ob grafik- oder textgestützt). „Quellcode“ umfasst nicht Drittsoftware.
2. Diese Lizenz erlaubt Ihnen, den Quellcode unter folgenden Voraussetzungen zu nutzen, zu bearbeiten und zu verarbeiten
  - A. Den Quellcode dürfen Sie, gleichgültig ob von Ihnen bearbeitet oder nicht, nur vertreiben
    - i. für nicht-gewerbliche Zwecke und
    - ii. auf Grundlage einer Lizenzvereinbarung, die mit dieser Quellcode Lizenz identisch ist;
  - B. Objektcode, der von dem Quellcode abgeleitet ist, dürfen Sie, gleichgültig ob von Ihnen bearbeitet oder nicht, für jedweden Zweck verbreiten;
  - C. Sie belassen jegliche Bezeichnungen, Logos, Marken, Urheberrechtshinweise, digitale Wasserzeichen, Hinweise und Disclaimer die im Quellcode enthalten sind und verkleinern, blockieren oder verändern diese nicht.
  - D. **SIE ERKLÄREN SICH DAMIT EINVERSTANDEN, DASS DIE INHABER DER URHEBERRECHTLICHEN NUTZUNGSRECHTE (i) DIE SOFTWARE “SO WIE SIE IST” MIT ALLEN FEHLERN (GLEICHGÜLTIG OB BEKANNT ODER UNBEKANNT) UND OHNE IRGENDWELCHE**

**GEWÄHRLEISTUNGEN, ZUSICHERUNGEN ODER GARANTIEEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN UND (ii) JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN, ZUSICHERUNGEN ODER GARANTIEEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER NUTZUNG, BEARBEITUNG ODER VERBREITUNG DES QUELLCODES, GLEICHGÜLTIG OB AUSDRÜCKLICH, IMPLIZIT ODER GESETZLICH VORGESEHEN, AUSSCHLIESSEN. DIES GILT AUCH FÜR GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE RECHTSINHABERSCHAFT, FÜR ETWAIGE IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNGEN DER ALLGEMEINEN GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, DER TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER SOWIE FÜR ETWAIGE IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNGEN AUFGRUND BESTEHENDER HANDELSBEZIEHUNG, VERTRAGSDURCHFÜHRUNG ODER KRAFT HANDELSBRAUCHS.**

- E. **SIE SIND FÜR IHRE NUTZUNG, BEARBEITUNG UND VERBREITUNG DES QUELLCODES ALLEIN VERANTWORTLICH UND ÜBERNEHMEN DIE VOLLE HAFTUNG FÜR ALLE SICH HIERAUS ERGEBENDEN RISIKEN;**
  
  - F. **DIE INHABER DER URHEBERRECHTLICHEN NUTZUNGSRECHTE HAFTEN NICHT FÜR SCHÄDEN ODER SONSTIGE NACHTEILE, GLEICH WELCHER ART. WODURCH VERURSACHT UND AUS WELCHEM RECHTSGRUND, SEI ES AUFGRUND VERTRAGES, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER UNERLAUBTER HANDLUNG, DIE SICH AUF WELCHE WEISE AUCH IMMER AUS DER NUTZUNG, BEARBEITUNG ODER VERBREITUNG DES QUELLCODES ERGEBEN, AUCH WENN DER INHABER DER URHEBERRECHTLICHEN NUTZUNGSRECHTE AUF DIE MÖGLICHKEIT EINES SOLCHEN SCHADENS, VERLUSTES ODER SONSTIGEN NACHTEILS HINGEWIESEN WORDEN IST. DIES GILT AUCH FÜR SCHÄDEN. VERLUSTE ODER SONSTIGE NACHTEILE (i) IN FORM (IHNEN ODER EINEM DRITTEN) ENTGANGENEN GEWINNS; (ii) DIE SICH ERGEBEN ODER IN ZUSAMMENHANG STEHEN MIT EINEM VERLUST (GLEICHGÜLTIG OB VORÜBERGEHEND ODER DAUERHAFT) VON VERMÖGEN IN VERKÖRPERTER ODER NICHT-VERKÖRPERTER FORM (EINSCHLIESSLICH SOFTWARE UND DATEN); UND (iii) GLEICHGÜLTIG OB ES SICH DABEI UM DIREKTE ODER INDIREKTE SCHÄDEN, ZUFÄLLIGE SCHÄDEN, BEGLEITSCHÄDEN ODER UM FOLGESCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER SONSTIGE SCHÄDEN HANDELT. SIE VERPFLICHTEN SICH, INSOWEIT KEINERLEI ANSPRÜCHE GEGENÜBER IRGEND EINEM INHABER URHEBERRECHTLICHER NUTZUNGSRECHTE, SEINE ORGANE, ANGESTELLTEN ODER BEAUFTRAGTEN GELTEND ZU MACHEN.**
  
  - G. Diese drei Abschnitte 1-3 sind die gesamte Vereinbarung zwischen Ihnen und den Inhabern der urheberrechtlichen Nutzungsrechte in Bezug auf Ihre Nutzung, Bearbeitung und Verbreitung des Quellcodes.
3. Soweit Ihnen in vorstehendem Abschnitt 2 nicht ausdrücklich (nicht-ausschließliche) Nutzungsrechte eingeräumt wurden, behalten sich die Inhaber der urheberrechtlichen Nutzungsrechte alle Rechte vor.

## **ANHANG B – Spezielle Lizenztypen**

### Evaluierungslizenz: nicht veröffentlichte Software

Falls Sie eine Evaluierungslizenz erworben haben, dürfen Sie die Software auf einem (1) Computer an Ihrem Arbeitsplatz ausschließlich zum Zweck der internen Evaluierung und für den begrenzten Evaluierungszeitraum installieren und nutzen.

Sie dürfen Anwendungen, die Sie mit Software unter einer Evaluierungslizenz entwickelt haben, nicht weitergeben oder vertreiben. Eine Anwendung, die im Rahmen einer Evaluierungslizenz beschaffter Software entwickelt wurde, ist keine Autorisierte Anwendung.

Sie erkennen weiterhin an und sind damit einverstanden, dass es sich bei der **SOFTWARE NUR UM EINE EVALUIERUNGSVERSION UND/ODER UNVERÖFFENTLICHTE VERSION HANDELT. ES IST DAHER MÖGLICH, DASS DIE SOFTWARE NICHT IN VOLLEM UMFANG FUNKTIONSFÄHIG IST UND SIE TRAGEN DAS ALLEINIGE RISIKO HINSICHTLICH DER NUTZUNGSERGEBNISSE UND LEISTUNG DER SOFTWARE. NI WIRD WEDER EIN UPDATE DER SOFTWARE ZUR VERFÜGUNG STELLEN, NOCH WIRD NI SUPPORT IN BEZUG**

**AUF DIE SOFTWARE LIEFERN. SOFTWARE, DIE UNTER EINER EVALUIERUNGLIZENZ ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WIRD, WIRD UNTER AUSSCHLUSS JEGLICHER GARANTIE, GEWÄHRLEISTUNG ODER SCHADENSERSATZANSPRÜCHE ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. DIE SOFTWARE KANN CODE ENTHALTEN, DER DIE SOFTWARE NACH EINEM BESTIMMTEN ZEITRAUM OHNE VORHERIGE WARNUNG DEAKTIVIERT UND UNBRAUCHBAR MACHT.** Nach einer solchen Deaktivierung gilt diese Vereinbarung als beendet. NI kann die Evaluierungslizenz nach eigenem Ermessen jederzeit beenden. Wenn es sich um unveröffentlichte Software handelt und diese zugleich einer gesonderten, schriftlichen Alpha/Beta-Lizenz unterliegt (der „Beta-Vereinbarung“), finden die Bestimmungen der Beta-Vereinbarung auch auf die Benutzung der Software Anwendung. Im Konfliktfall gehen die Bestimmungen der Beta-Vereinbarung den Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.

Sie erklären sich weiterhin damit einverstanden, dass Sie sich nach besten Kräften bemühen werden, NI hinsichtlich Ihrer Benutzung der Software ein Feedback zu geben, und NI u. a. über Fehler zu informieren, die Sie entdecken. Jegliches Feedback einschließlich Änderungen und Änderungsvorschlägen, das Sie NI in Bezug auf gegenwärtige und künftige NI-Produkte mitteilen (gemeinsam als „Feedback“ bezeichnet) wird als nicht vertraulich behandelt und kann von NI uneingeschränkt verwendet werden, ungeachtet etwaiger gegenteiliger bzw. einschränkender Vorbehalte Ihrerseits. Sie gewähren NI hiermit ein weltweites, unentgeltliches, nicht ausschließliches und unwiderrufliches Recht, das Feedback zu benutzen, zu vervielfältigen und zu bearbeiten, um es in NI-Produkte oder -Dienstleistungen zu implementieren, und die infolge des Feedbacks geschaffenen Programmänderungen und -neuerungen mit unseren Produkten öffentlich wiederzugeben, zu vermarkten, zu unterlizenzieren und zu verbreiten. Dieses Recht besteht auch nach Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung fort.

#### Kompilierlizenz (Measurement Studio)

Falls Sie eine Measurement Studio Kompilierlizenz erworben haben, müssen Sie eine gesonderte Vollversion von Measurement Studio separat von NI lizenzieren. Die Measurement Studio Kompilierlizenz erlaubt Ihnen, die Measurement Studio Software auf der in der Ihnen von NI oder einer autorisierten Konzerngesellschaft jeweils zur Verfügung gestellten Dokumentation angegebenen Anzahl an Computern an ihrer Arbeitsstätte zu installieren, einschließlich der Installation auf einem Netzlaufwerk und paralleler Nutzung, sofern sichergestellt ist, dass nur der/die jeweils zugelassenen Mitarbeiter auf die Measurement Studio Software in der Netzwerk-Speichereinheit Zugriff nehmen und sie nutzen dürfen und dass nur so viele Lizenzen gleichzeitig genutzt werden, wie in der Dokumentation angegeben. Sie dürfen nur die Kompilier-/Aufbaufunktion der Software Measurement Studio nutzen und Sie dürfen die Funktion nur im Quellcode Ihrer Autorisierten Anwendung ausführen, der sich auf die Measurement Studio Libraries bezieht, und die von Ihnen aufgrund einer Lizenz der Software Measurement Studio entwickelt wurde, die die Entwicklung eines solchen Quellcodes gestattet (z. B. nicht eine Measurement Studio Kompilierlizenz). Keinesfalls dürfen Sie die Measurement Studio Kompilierlizenz für die Entwicklung nutzen, einschließlich des Schreibens von Code, der eine neue Instanz einer Klasse, die in einer Measurement Studio Library definiert ist, erzeugt oder der eine statische Methode einer Klasse, die in einer Measurement Studio Library definiert ist, aufruft.

Die Ausnahme für Nutzung zu Hause ist für Measurement Studio unter einer Kompilierlizenz nicht verfügbar. Measurement Studio ist unter einer Kompilierlizenz nicht übertragbar.

#### Treiber-Schnittstellensoftware

Handelt es sich bei der Software um Treiber-Schnittstellensoftware oder enthält diese Treiber-Schnittstellensoftware, dürfen Sie die Treiber-Schnittstellensoftware für die interne Entwicklung von Autorisierten Anwendungen benutzen. Handelt es sich bei Ihnen um ein Unternehmen oder eine sonstige Personengesamtheit, dürfen Sie eine angemessene Anzahl von Kopien der Treiber-Schnittstellensoftware – mit Ausnahme von NI-VISA und NI-488.2 – anfertigen und installieren, um mit diesen im Rahmen Ihrer internen Entwicklung Autorisierte Anwendungen zu entwickeln. Sie dürfen keine zusätzlichen Kopien von NI-VISA und NI-488.2 anfertigen, außer für Sicherheits- und Archivierungszwecke oder sofern dies ausdrücklich nach dieser Vereinbarung oder schriftlich von NI gestattet wurde. Falls Sie die Treiber-Schnittstellensoftware von einem Dritten mit oder als Teil einer Autorisierten Anwendung erhalten haben, dürfen Sie die Treiber-Schnittstellensoftware nur mit dieser Autorisierten Anwendung nutzen.

#### Multiple-Access-Lizenz (NI-488.2 Software für GPIB-ENET)

Falls Sie eine Lizenz für mehrfachen Zugriff erworben haben, dürfen Sie die NI-488.2 Software auf einer beliebigen

Zahl von Computern oder Speichervorrichtungen an Ihrem Arbeitsplatz installieren und nutzen, vorausgesetzt dies dient ausschließlich dem Zugang zu Ethernet-zu-GPIB-Controllern.

Sie dürfen die Software in dem Land, in dem Sie die Software gekauft haben (oder innerhalb der Europäischen Union, falls Sie die Software in der Europäischen Union gekauft haben) einem Dritten überlassen, sofern Sie NI schriftlich über eine solche Übertragung (einschließlich des Namens und Wohnortes/Sitzes eines solchen Dritten) informieren, der Dritte die Bedingungen dieser Vereinbarung akzeptiert und sofern Sie nach einer solchen Übertragung weder Kopien der Software noch irgendwelches schriftliches Begleitmaterial zur Software zurückbehalten. NI kann in eigenem Ermessen von Ihnen eine Gebühr für die Übertragung der Lizenz verlangen.

#### Concurrent Use License (Parallellizenz)

Wenn Sie eine Parallellizenz erworben haben, sind Sie berechtigt, die Software an jedem oder allen Computern an dem physischen Ort, an den NI die Software ursprünglich geliefert hatte („Ort“), zu installieren. Die Software kann von allen Ihren Mitarbeitern an dem Ort genutzt werden, vorausgesetzt die Zahl der Computer, welche die Software zu derselben Zeit einsetzen, überschreitet nicht die Höchstzahl der Lizenzen, die Sie erworben haben. Sie sind damit einverstanden, dass Sie auch den von NI zur Verfügung gestellten Anerkannten Volumenlizenzmanager und die Lizenzdatei benutzen, die den Zugang von Endnutzern zur Software regelt, um die vorstehende Bestimmung einzuhalten.

Die Ausnahme für Nutzung zu Hause gilt nicht für die Parallellizenz. Parallellizenzen sind nicht übertragbar.

#### Fehlersuchlizenz (Debug License)

Wenn Sie eine Fehlersuchlizenz erworben haben, müssen Sie von NI für die jeweiligen Software-Komponenten (nachstehend definiert als „Benötigte Software-Komponenten“) entweder (i) eine gesonderte benutzerbasierte Lizenz, computerbasierte Lizenz oder VLP-Lizenz erworben haben. In diesem Fall darf bzw. dürfen Ihr betreffender bzw. Ihre betreffenden Mitarbeiter diese Software-Komponenten unter der Fehlersuchlizenz auf einem (1) zusätzlichen Zielcomputer (je erworbene Fehlersuchlizenz) ausschließlich zur Fehlersuche installieren, oder (ii) im Fall einer Parallellizenz, ausschließlich zur Fehlersuche und in Einklang mit den oben dargestellten Lizenzbestimmungen für die gleichzeitige Nutzung installieren und benutzen.

#### **Fehlersuchlizenz: NI TestStand**

Benötigte Software-Komponenten:

NI TestStand Runtime Execution Engine für die Ausführung Ihrer Sequenzen und der vollständigen Entwicklungsumgebung des NI TestStand Sequence Editors

Eine (1) Kopie von LabVIEW nebst den zugehörigen Software Toolkits

Eine (1) Kopie von LabWindows/CVI nebst zugehörigen Software Toolkits

Eine (1) Kopie von Measurement Studio nebst zugehörigen Software Toolkits.

#### **Fehlersuchlizenz: NI TestStand Semiconductor Module**

Benötigte Software-Komponenten:

NI TestStand Semiconductor Module

NI TestStand Runtime Execution Engine für die Ausführung Ihrer Sequenzen und der vollständigen

Entwicklungsumgebung des NI TestStand Sequence Editors

Eine (1) Kopie von LabVIEW nebst den zugehörigen Software Toolkits

Eine (1) Kopie von LabWindows/CVI nebst zugehörigen Software Toolkits

Eine (1) Kopie von Measurement Studio nebst zugehörigen Software Toolkits.

**Fehlersuchlizenz: LabVIEW**

Benötigte Software-Komponenten:

Eine (1) Kopie von LabVIEW nebst den zugehörigen Software Toolkits

**Fehlersuchlizenz: LabWindows/CVI**

Benötigte Software-Komponenten:

Eine (1) Kopie von LabWindows/CVI nebst zugehörigen Software Toolkits

**Fehlersuchlizenz: Measurement Studio**

Benötigte Software-Komponenten:

Eine (1) Kopie von Measurement Studio nebst zugehörigen Software Toolkits.

**Fehlersuchlizenz:** Für jede der folgenden Software oder jeder anderen von NI benannten Software, für die NI eine Fehlersuchlizenz anbietet, müssen Sie eine Kopie der jeweiligen Software, für die die Fehlersuchsoftware entwickelt wurde, erwerben (zum Beispiel eine Kopie von NI Switch Executive für die Fehlersuchlizenz für NI Switch Executive).

NI Switch Executive

LabVIEW Mobile Module

LabVIEW Touch Panel Module

LabVIEW Real-Time Module

LabWindows/CVI Real-Time Module

LabVIEW FPGA Module

LabVIEW Control Design and Simulation Module

LabVIEW Vision Development Module

LabVIEW Statechart Module

LabVIEW DSC Module

LabVIEW DSP Module

Sofern Sie die betreffenden Software-Komponenten unter einer anderen als der Parallellizenz erworben haben, muss jede der Komponenten auf demselben Zielcomputer benutzt werden. Keinesfalls dürfen Sie die Komponenten, die einer Fehlersuchlizenz unterliegen, für die Entwicklung neuer Programme (z. B. Testsequenzen/Module, virtuelle Instrumente (VIs) etc.) verwenden. Falls Sie ein Upgrade für die betreffende Software erwerben, kann Ihre vorhandene Fehlersuchlizenz mit diesem Upgrade nicht genutzt werden. Vielmehr müssen Sie eine gesonderte „Upgrade“-Fehlersuchlizenz von NI zur Nutzung mit dem Upgrade erwerben.

Die Ausnahme für Nutzung zu Hause gilt nicht für Fehlersuchlizenzen.

Mit Ausnahme einer Parallel-Fehlersuchlizenz, dürfen Sie die Fehlersuchlizenz in dem Land, in dem Sie die Software gekauft haben (oder innerhalb der Europäischen Union, falls Sie die Software in der Europäischen Union gekauft haben) einem Dritten überlassen, sofern Sie NI schriftlich über eine solche Übertragung (einschließlich des Namens und Wohnortes/Sitzes eines solchen Dritten) informieren, der Dritte die Bedingungen dieser Vereinbarung akzeptiert und sofern Sie nach einer solchen Übertragung weder Kopien der Software noch irgendwelches schriftliches Begleitmaterial zur Software zurückbehalten. NI kann in eigenem Ermessen von Ihnen eine Gebühr für die Übertragung der Lizenz verlangen.

## **ANHANG C – Bedingungen für das Volumenlizenzprogramm**

Volumenlizenzprogramm (VLP). Das VLP ist ein Programm, das Kunden dabei hilft, ihre Lizenzen zu verwalten. Die folgenden Bestimmungen gelten für das VLP.

1. Das Angebot, dass Sie von NI oder einer autorisierten Konzerngesellschaft in Bezug auf das VLP und das VLP Startup Kit erhalten haben („VLP Dokumentation“) ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung und der VLP Dokumentation haben die Bestimmungen dieser Vereinbarung Vorrang.
2. Laufzeit. Das VLP wird wirksam, sobald NI Ihnen das VLP Startup Kit zusendet („VLP Wirksamkeitsdatum“). Die anfängliche Laufzeit des VLP beginnt am VLP Wirksamkeitsdatum und gilt für den Zeitraum eines (1) Jahres („Anfängliche VLP-Laufzeit“). Sie können das VLP in weiteren Zeiträumen von jeweils einem (1) verlängern (die anfängliche VLP-Laufzeit und jeder Verlängerungszeitraum nachfolgend „VLP Laufzeit“).
3. Sofern dies in der VLP Dokumentation nicht anders bestimmt ist, dürfen Ihre Mitarbeiter Software im Rahmen des VLP nur an Computern an dem Ort nutzen, an den NI die Software geliefert hat (der „Ort“). Der Begriff "Ort" umfasst alle Ihre Standorte, die sich innerhalb desselben Landes wie der Ort befinden. Außerdem, (i) falls Ihr Ort in Nord- oder Südamerika liegt, gelten alle Ihre Standorte innerhalb Nord- und Südamerikas als innerhalb desselben Landes, (ii) falls Ihr Ort in Europa, im Mittleren Osten, Indien oder Afrika (einschließlich Russland und Mongolei) liegt, gelten alle Ihre Standorte innerhalb dieser Regionen als innerhalb desselben Landes und (iii) falls Ihr Ort in der Region Asien-Pazifik liegt, gelten alle Ihre Standorte innerhalb dieser Region als innerhalb desselben Landes. Falls Sie ein weltweites VLP erworben haben, gelten alle ihre weltweiten Standorte als in demselben Land wie der Ort, sofern die Software von der Region aus verwaltet wird, an die NI die Software liefert. Ihre Nutzung der Software im Rahmen des VLP unterliegt während der VLP Laufzeit und danach allen Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung beziehungsweise den Bestimmungen des jeweiligen spezifischen Lizenztyps (z.B. benutzerbasiert, computerbasiert, Parallellizenz).
4. Während der VLP Laufzeit müssen Sie für jede einzelne Software Lizenz in der VLP Dokumentation, für die NI eine Subscription oder Software Services anbietet, die Subscription oder die Software Services von NI beziehen und unterhalten. Die einzelnen Software Services werden in der VLP Dokumentation beschrieben. NI behält sich das Recht vor, Software Services auf die jeweils aktuellste im Handel verfügbare Version einer Software zu beschränken. Sie verstehen, dass NI nicht für jede Software, die im Rahmen des VLP verfügbar ist, eine Subscription oder Software Services anbietet. Sofern nichts anderes mit NI schriftlich vereinbart wurde, müssen

Sie während der VLP Laufzeit mindestens fünf (5) Lizenzen mit derselben Laufzeit einer Version einer einzelnen NI Software unterhalten, die von NI als Entwicklungsversion gewertet wird.

5. Sie müssen eine bestimmte Person in Ihrer Organisation für jeden Ort bestimmen, die für die Verteilung und Überwachung der Installation und Nutzung der Software, einschließlich der Nutzung des Master-Installationsmediums und der Installation und Wartung jedes anerkannten Volumenlizenz-Managers, verantwortlich ist („Software Administrator“). Änderungen der Person des Software Administrators sind NI unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
6. NI wird die Master-Installation und, soweit dies im jeweiligen schriftlichen Angebot von NI oder einer autorisierten Konzerngesellschaft vorgesehen ist, NI's Volumenlizenz-Manager an den/die Software Administrator(en) für die interne Installation und Nutzung durch Ihre Mitarbeiter liefern bzw. zu Verfügung stellen. Software Dokumentation wird nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und wird mit der Master-Installation übergeben.
7. Sie sind dafür verantwortlich, dass stets ein Anerkannter Volumenlizenzmanager (vorausgesetzt, dass NI die Software mit dem Anerkannten Volumenlizenzmanager kompatibel gemacht hat) zusammen mit der Ihnen von NI gelieferten, aktuellsten Lizenzdatei, die den Zugang von Endnutzern zu der Software regelt, mit der gemäß dem VLP lizenzierte Software (während der VLP-Laufzeit und danach) verwendet wird. „Anerkannter Volumenlizenz-Manager“ steht für NI's Software zur Kontrolle des Endnutzerzugriffs auf die Software, die Informationen über die ordnungsgemäße Nutzung erzeugt („NI VLM“), FlexNet oder FLEXlm Software oder jede andere Drittsoftware, deren Verwendung zur Kontrolle des Endnutzerzugriffs auf die Software von NI schriftlich zugelassen wurde. Sofern NI VLM als Volumenlizenz-Manager genutzt wird oder NI eine Dokumentation für einen Anerkannten Volumenlizenz-Manger veröffentlicht, müssen die Anerkannten Volumenlizenz-Manager im Einklang mit der von NI zur Verfügung gestellten Dokumentation installiert und genutzt werden.
8. Sofern Sie bestehende computer- oder nutzerbasierte Lizenzen für Software, die vom VLP Programm erfasst ist, besitzen, müssen Sie NI schriftlich über das Produkt, die Plattform und Seriennummer jeder solchen Lizenz informieren. Jede so erfasste Lizenz und die individuelle Seriennummer für eine solche Lizenz wird ab dem VLP Wirksamkeitsdatum unwirksam und durch Lizenzen im Rahmen des VLP ersetzt, die eine einzige, gemeinsame Seriennummer besitzen. Sie müssen in angemessenem Umfang alle Informationen zur Verfügung stellen, die NI anfordert, um das VLP einzurichten und zu verwalten. Ihnen ist bekannt, dass nicht für jede verfügbare Software ein VLP angeboten wird.
9. Parallellizenz (Concurrent Use License). Wenn Sie im Rahmen des VLP eine Parallellizenz erworben haben, sind Sie an die Bedingungen für Parallellizenzen gebunden mit der Maßgabe, dass für den Begriff „Ort“ die Definition in diesem Anhang für Lizenzen unter einem VLP gilt. Wenn Sie eine weltweite Parallellizenz erworben haben, gelten alle Ihre Standorte weltweit als Ort innerhalb desselben Landes.
10. Sie erkennen an und stimmen zu, dass Ihre Nutzung der Software auf keinen Fall die Höchstzahl der Lizenzen, die in der VLP Dokumentation festgelegt ist, zuzüglich aller Lizenzen die dem VLP nach dem Wirksamkeitsdatum hinzugefügt wurden und der Lizenzen, die im Rahmen des „Overdraft“-Modells verfügbar sind, überschreiten wird. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Lizenzen, auf die im Rahmen des „Overdraft“-Modells zugegriffen wird, kostenpflichtig sind.
11. Administratorprotokolle. Auf Anforderung sind Sie verpflichtet, NI unverzüglich für jeden Ort ein Administratorprotokoll zur Überprüfung der Konformität der Aktivitäten mit den anwendbaren Vorschriften („Administratorprotokoll“) zur Verfügung zu stellen. Dieses Protokoll muss in einem für NI akzeptablen Format errichtet werden.
12. Verlängerungen. Bei einer Erneuerung des VLP kann NI von Ihnen verlangen, dass Sie innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer solchen Aufforderung ein aktuelles Administratorprotokoll über die Einhaltung der Aktivitäten an NI übermitteln. NI oder eine autorisierte Konzerngesellschaft wird Ihnen ein Angebot für die Gebühren für zusätzliche während der VLP Laufzeit hinzugefügte VLP Lizenzen, einschließlich solcher des „Overdraft“-Modells („Zusätzliche VLP Gebühren“), sowie für alle subscription oder software services für neue VLP Lizenzen, die Sie für den Verlängerungszeitraum wünschen („VLP Verlängerungsgebühren“) machen. Sie müssen NI unverzüglich informieren, wenn die Zahl der aus dem Administratorprotokoll ersichtlichen genutzten

Lizenzen sich nachträglich ändert. NI behält sich das Recht vor, die VLP-Verlängerungsgebühren anzupassen, falls Zusätzliche VLP-Lizenzen benutzt werden, die im Administratorprotokoll, das Sie NI im Zeitpunkt des Verlängerungswunsches übermittelt haben, noch nicht berücksichtigt sind. **FALLS SIE NICHT VOR ABLAUF DER JEWEILIGEN VLP-LAUFZEIT EINE BESTELLUNG FÜR DIE SUBSCRIPTION UND SOFTWARE SERVICES UND ALLE WEITEREN FÄLLIGEN VLP-GEBÜHREN ERTEILEN, (I) ENDET DAS VLP AUTOMATISCH AM ENDE SEINER LAUFZEIT, (II) ENDEN ALLE SUBSCRIPTION-LIZENZEN DES VLP AUTOMATISCH UND MIT SOFORTIGER WIRKUNG UND (III) ENDEN SÄMTLICHE SOFTWARE SERVICES FÜR DAS VLP AUTOMATISCH UND MIT SOFORTIGER WIRKUNG AM ENDE DER JEWEILIGEN VLP-LAUFZEIT.**

13. Bestellungen, Rechnungen. Bestellungen bei NI erteilen Sie bitte wie folgt:
  - i. Für die anfängliche Aktivierung des VLP: in Höhe der Aktivierungsgebühr, wie Sie im jeweiligen schriftlichen Angebot von NI oder einer autorisierten Konzerngesellschaft bestimmt ist sowie die anfängliche jährliche Nutzungsgebühr für die Subscription und/oder die Software Services innerhalb des im Angebot angegebenen Zeitraums
  - ii. Für jeden Verlängerungszeitraum: in Höhe der VLP Verlängerungsgebühren und jeglicher Zusätzlicher VLP Gebühren vor Ablauf des aktuellen VLP Zeitraums
14. Die Subscription-Gebühren und die Gebühren für Software Services werden jährlich in Rechnung gestellt. Zusätzliche VLP Gebühren werden nur anteilig und monatsweise, bezogen auf den Monat der VLP Laufzeit in der die Software unter einer solchen VLP Lizenz erstmals genutzt wurde, oder gemäß von NI bestimmten kürzeren Zeiträumen berechnet.
15. **DIE SOFTWARE UND DIE ANERKANNTEN VOLUMENLIZENZMANAGER KÖNNEN CODE ENTHALTEN, DER MIT BEENDIGUNG DES VLP IHRE NUTZUNG DER SOFTWARE UNTER DEM VLP DEAKTIVIERT. NI KANN VERSUCHEN, IHNEN EIN UPDATE DER LIZENZDATEI ZU VERFÜGUNG ZU STELLEN, ABER SIE SIND DAFÜR VERANTWORTLICH, DIE LIZENZDATEI VON NI ANZUFORDERN UND SO BALD WIE MÖGLICH NACH ERHALT ZU INSTALLIEREN UND ZU BENUTZEN, SPÄTESTENS JEDOCH BINNEN SECHZIG (60) TAGEN NACH BEENDIGUNG DES VLP.** Mit Beendigung der VLP Laufzeit können Sie die Zeitlich Unbeschränkten und vor Ablauf der VLP Laufzeit vollständig an NI oder eine autorisierte Konzerngesellschaft bezahlten VLP-Lizenzen („Fortbestehende-VLP-Lizenzen“), sofern die Nutzung mit einem anerkannten Volumenlizenz-Manager und im Übrigen im Einklang mit den Bedingungen dieses Vertrages erfolgt. **SIE SIND IN KEINEM FALL BERECHTIGT, NACH BEENDIGUNG DES VLP (a) DIE ANZAHL DER FORTBESTAND-VLP-LIZENZEN ZU ERHÖHEN, (b) AUF SUBSCRIPTIONSBASIS ERTEILTE LIZENZEN NUTZEN ODER (c) ABGETRENNTE LIZENZEN NUTZEN, DIE IM RAHMEN EINER VORHERGEHENDEN, ABGELAUFENEN VLP-LAUFZEIT INSTALLIERT WURDEN. JEDE REAKTIVIERUNG DES VLP NACH SEINER BEENDIGUNG STEHT IM ALLEINIGEN ERMESSEN VON NI UND KANN VON DER ZAHLUNG EINER VON NI ZU BESTIMMENDEN REAKTIVIERUNGS-GEBÜHR ABHÄNGIG GEMACHT WERDEN. ALS VLP WIRKSAMKEITSDATUM GILT VON DIESEM ZEITPUNKT AB DAS DATUM DER REAKTIVIERUNG DURCH NI.**
16. Sie können individuelle Seriennummern für jede der VLP Lizenzen oder Fortbestand-VLP-Lizenzen erhalten. Für die Umwandlung kann eine Gebühr verlangt werden. Ausgenommen im Zeitpunkt der Beendigung, ist die Zahl der Umwandlungen auf vier (4) pro Kalenderjahr beschränkt.
17. Software, die unter eine VLP Lizenz oder eine Fortbestand-VLP-Lizenz vertrieben wird, ist nicht übertragbar und es ist unzulässig ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NI oder einer autorisierten Konzerngesellschaft, die Software an Dritte oder andere als die in der jeweiligen Dokumentation von NI ausdrücklich bestimmten Orten zu verbreiten oder diese weiterzugeben.
18. Wenn Sie einzelne Softwarelizenzen generieren und installieren, die nicht dauerhaft mit einem Genehmigten Lizenzmanager verbunden sind ("Abgetrennte Lizenzen"), dann unterliegen die Abgetrennten Lizenzen allen in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen und Konditionen. Die Anzahl der Abgetrennten Lizenzen darf die in der VLP-Dokumentation angegebene Anzahl von Lizenzen nicht überschreiten. Wenn Sie eine Abgetrennte Lizenz wieder anschließen, müssen Sie die entsprechenden Abgetrennten Lizenzen unverzüglich vom Client

entfernen. Sie müssen alle Abgetrennten Lizenzen für Software, die Sie unter einem früheren, abgelaufenen Programm installiert haben, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Beginn des VLP vom Client entfernen und diese Lizenzen durch Abgetrennte Lizenzen ersetzen, die nicht später als dreißig (30) Tage nach dem Ende der dann laufenden VLP-Laufzeit ablaufen.

## **ANHANG D – Bedingungen für das Enterprise Programm**

Enterprise Programm (EP). Die folgenden Bedingungen gelten für das EP.

1. NI oder eine autorisierte Konzerngesellschaft wird mit Ihnen in die NI Enterprise Dokumentation („EP Dokumentation“) unter anderem aufnehmen, welche Software vom EP erfasst ist, die Arten und Höchstzahl Ihrer Lizenzen für diese Software während der Laufzeit, Art und Höchstzahl der Lizenzen, die Sie nach Ablauf der EP Laufzeit erhalten, alle bestehenden Lizenzen, die in Lizenzen unter dem EP umgewandelt werden sollen („EP Vorbestehende Lizenzen“) und welche Software Services enthalten sind. Die EP Dokumentation ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Fall eines Widerspruchs zwischen der EP Dokumentation und dieser Vereinbarung, haben die Bestimmungen dieser Vereinbarung Vorrang.
2. Laufzeit. Das EP tritt an dem in der Dokumentation bestimmten Zeitpunkt in Kraft oder, sofern der Zeitpunkt nicht festgelegt ist, zu dem Zeitpunkt, an dem die EP Dokumentation durch NI oder eine autorisierte Konzerngesellschaft unterzeichnet und Ihnen zugesandt wird („EP Inkrafttreten“). Das EP läuft für die Dauer der in der Dokumentation festgelegten Zeit oder, sofern die Dauer in der Dokumentation nicht festgelegt ist, für drei Jahre ab dem EP Inkrafttreten („EP Laufzeit“).
3. Sie müssen für jede EP Location in Ihrer Organisation eine Person bestimmen, die für die Verteilung und Überwachung der Installation und Nutzung der Software, einschließlich der Nutzung des Master-Installationsmediums und des anerkannten Volumenlizenz-Managers, verantwortlich ist („Software Administrator“). Änderungen der Person des Software Administrators sind NI unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Software darf unter dem EP (i) ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung in Bezug auf den spezifischen Lizenztyp innerhalb des EP, (ii) ausschließlich auf und an Computern an den in der EP Dokumentation genannten Orten („EP Locations“), (iii) und nur während der EP Laufzeit genutzt werden. Sie erkennen an und stimmen zu, dass Ihre Nutzung (i) von Software des EP die in der EP-Dokumentation festgesetzte Höchstzahl an Lizenzen auf keinen Fall übersteigt und dass (ii) keine NI Software (einschließlich Kopien der Software) mit Ausnahme von ausdrücklich in der EP Dokumentation aufgeführten Kopien der Software im Wege des EP genutzt wird.
5. Sie müssen stets einen Anerkannten Volumenlizenz-Manager mit den jeweils aktuellsten von NI zu Verfügung gestellten Lizenzdateien, der den Endnutzer-Zugriff auf die Software gemäß dem EP kontrolliert, nutzen. Ein „Anerkannter Volumenlizenz-Manager“ steht für NI's Software zur Kontrolle des Endnutzerzugriffs auf die Software, die zudem Informationen über die ordnungsgemäße Nutzung erzeugt („NI VLM“), FlexNet oder FLEXlm Software oder jede andere Drittsoftware, deren Verwendung zur Kontrolle des Endnutzerzugriffs auf die Software von NI schriftlich zugelassen wurde. Sofern NI VLM als Volumenlizenz-Manager genutzt wird oder NI eine Dokumentation für einen Anerkannten Volumenlizenz-Manger veröffentlicht, müssen die Anerkannten Volumenlizenz-Manager im Einklang mit der von NI zur Verfügung gestellten Dokumentation installiert und genutzt werden.

Das Unternehmen ist berechtigt, einzelne Softwarelizenzen, die nicht von einem Lizenzverwaltungstool verwaltet werden („Abgetrennte Lizenzen“), bis zu den Mengen und für die Dauer der im EP festgelegten Lizenzen zu installieren. Mit Ausnahme der in diesem Absatz genannten Ausnahmen unterliegen die Abgetrennten Lizenzen sämtlichen in der EP-Dokumentation festgelegten Bedingungen und Konditionen. Sie müssen alle Abgetrennten Lizenzen für Software, die Sie im Rahmen eines früheren, abgelaufenen Programms installiert haben, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Beginn der EP-Laufzeit entfernen und durch Abgetrennte Lizenzen ersetzen, die nicht später als dreißig (30) Tage nach dem Ende der EP-Laufzeit ablaufen.

6. Trainings- & Zertifizierungsservice. Falls die Services, die Ihnen nach Ihrem EP zur Verfügung gestellt werden,

Software-Trainings-Kurse, Kurse für „Zertifizierungs-Vorbereitung“, und Zertifizierungsprüfungsservices für NI Software („Trainings- & Zertifizierungsservice“) umfassen, können Sie verfügbare Training Credits während EP Laufzeit für Ihre Mitarbeiter einsetzen, um passende Trainingskurse zur Nutzung der Software zu besuchen und/oder passende Kurse zur „Zertifizierungsvorbereitung“ und Zertifizierungsprüfungsservices von NI zu erhalten, jeweils wie in der EP Dokumentation spezifiziert. Trainings- & Zertifizierungsservices werden im Einklang mit NI's jeweils gültigen Standardregeln für Softwaretraining und Zertifizierung erfolgen. Training Credits können nicht für individuell angepasstes Training, das eine „Verteidigungs-Dienstleitung“ darstellt, wie in den Regeln zum internationalen Waffenhandel („International Traffic in Arms Regulation“) 22 CFR 120.9 definiert, eingesetzt werden. Trainings Credits haben keinen direkten Geldwert und alle ungenutzten Training Credits verfallen nach Beendigung oder Ablauf Ihres EP oder zu einem anderen in der EP Dokumentation festgelegten Zeitpunkt.

7. Software Service. Falls die Services, die nach dem EP zu erbringen sind, Software Services umfassen, wird NI (i) dem Software-Administrator nach dem jeweiligen allgemeinen Release-Termin eine Masterkopie aller Upgrades und (ii) der in der EP-Dokumentation angegebenen Zahl von Nutzern Zugang zu den Anwendungingenieuren von NI für Fragen in Zusammenhang mit der Installation und Nutzung der Software und Zugang zum technischem Online-Support-System von NI zur Verfügung stellen. Alle Services werden entsprechend den zur betreffenden Zeit gültigen Standard-Wartungs- und -Support-Richtlinien gewährleistet. NI behält sich das Recht vor, den Software Service auf die jeweils neueste, im Handel verfügbare Version der Software zu beschränken. Ihnen ist bekannt, dass NI möglicherweise nicht für jede Software, die im Rahmen des EP verfügbar ist, Software Services zur Verfügung stellt.
8. Keine Hardware oder Hardware Services. Sie erkennen an und sind damit einverstanden, dass im Rahmen des EP oder nach dieser Vereinbarung keine Hardware und keine Services in Bezug auf Hardware erbracht oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden.
9. Jährliches Management Review; Berichte.
  - A. In den in der EP-Dokumentation angegebenen Zeitabschnitten (jedenfalls aber jährlich) werden sich Ihre Vertreter mit den Vertretern von NI treffen, um das EP und Ihre Nutzung des EP zu besprechen. Dies umfasst auch eine Bewertung der Nutzung der NI-Software und Training Credits nach dem EP und die Bestimmung der Angemessenheit der Lizenzierungslevel und Anzahl des/der EP Standort(e) nach dem EP.
  - B. Dreißig (30) Tage vor dem oben unter A. genannten Treffen oder sofern NI dies aus anderen vernünftigen Gründen verlangt, müssen Sie NI (i) ein Administratorprotokoll, in dem die Anfragen nach Erlaubnis zur Nutzung der Software in einem für NI annehmbaren Format aufgeführt sind für jede EP Location und (ii) ein Nutzungsprotokoll, wie es vom Anerkannten Volumenlizenz-Manager erstellt wird, aus dem sich die An- und Abmeldungen der Software ergeben („Nutzungsprotokoll“), zur Verfügung stellen.
10. EP Gebühren. Die Gebühren, die Ihnen in Zusammenhang mit dem EP in Rechnung gestellt werden, sind in der EP-Dokumentation festgelegt. Sofern nicht anders in der EP Dokumentation festgelegt, sind alle Beträge, die von Ihnen im Rahmen des EP zu zahlen sind, in U.S. Dollar zu leisten. Alle angegebenen Gebühren verstehen sich ohne Steuern und Import-/Exportzölle. Alle Umsatz-, Gebrauchs-, Verbrauchs- oder Aufwandssteuern sowie alle Import-, Export- oder sonstigen Abgaben für Lieferungen von NI nach dem EP liegen in Ihrer Verantwortung und sind von Ihnen zu tragen. Wenn Sie ein Geschäft übernehmen, das laufende NI Software Lizenzen hat und von denen sie eine Eingliederung in Ihr EP wünschen, können die Gebühren die Ihnen im Rahmen des EP berechnet werden, erhöht werden.
11. Beendigung.
  - A. Sowohl Sie als auch NI können aufgrund eigener Entscheidung die EP-Laufzeit durch schriftliche Kündigung gegenüber der anderen Partei beenden, falls die andere Partei in erheblicher Weise eine ihrer Verpflichtungen nach den EP Bedingungen verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung durch die verletzte Partei zur Zufriedenheit der verletzten Partei abstellt. Sofern die Verletzung nicht geheilt werden kann, endet die EP Laufzeit unmittelbar.

- B. Rechtsfolge der Beendigung der EP-Laufzeit oder Kündigung. Mit Ablauf oder Kündigung der EP-Laufzeit müssen Sie jede Nutzung der Software nach dem EP sofort einstellen und alle Kopien der Software vernichten. Falls NI dies vor der Vernichtung von Ihnen verlangt hat, müssen Sie die Software und alle davon gefertigten Kopien an NI übergeben. Unabhängig davon dürfen Sie Lizenzen, die vom EP umfasst ist, die aber bereits vor dem EP-Inkrafttreten bestanden und als EP Vorbestehende NI Software in die EP Dokumentation aufgenommen sind („EP Vorbestehende Software“), weiterhin nutzen, sofern die EP-Laufzeit ausschließlich aufgrund eines Verstoßes gegen Bedingungen des EP und nicht wegen Verstoßes gegen Bedingungen der restlichen Vereinbarung gekündigt wurde und nur so viele Kopien der Software genutzt werden, wie in der EP Dokumentation für eine Nutzung nach Ende der Laufzeit bezeichnet sind; jede solche Nutzung nach Ende der EP-Laufzeit ist ausschließlich an dem/den EP-Standort(en) zulässig und nur in Übereinstimmung mit den Regelungen der Lizenzvereinbarung, die die Nutzung der konkreten Software regeln. Sie können wählen, ob Kopien der EP Vorbestehenden Software, die in der EP-Dokumentation für eine Nutzung nach Ende der EP-Laufzeit bezeichnet sind und die bei EP-Inkrafttreten entweder die aktuelle oder die unmittelbar vorhergehende Version der Software waren, mit Wirksamwerden der Kündigung bzw. der Beendigung der EP-Laufzeit auf die aktuelle Version der Software aktualisiert werden, wobei dies ausschließlich zum Zwecke der Nutzung durch Sie gemäß diesem Abschnitt zulässig ist und nur, wenn die EP-Laufzeit nicht durch NI gekündigt worden ist.
- C. Ihr Recht, EP Vorbestehende Software nach der EP Laufzeit zu nutzen steht unter der Bedingung, dass Sie NI die entsprechenden Administrator- und Nutzungsprotokolle innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ablauf oder Kündigung der EP Laufzeit zur Verfügung stellen und unverzüglich alle zum Zeitpunkt des Ablaufs oder der Kündigung der EP Laufzeit noch fälligen aber unbezahlten Beträge bezahlen.
- D. **DIE SOFTWARE UND DIE ANERKANNTEN VOLUMENLIZENZMANAGER ERHALTEN MÖGLICHERWEISE CODE, DER NACH ENDE DER EP-LAUFZEIT IHRE BEFÄHIGUNG, DIE SOFTWARE NACH DEM EP ZU NUTZEN, DEAKTIVIERT. SIE ERKENNEN AN UND SIND DAMIT EINVERSTANDEN, DASS DIE SOFTWARE NACH ODER OHNE VORHERIGE WARNUNG MIT BEENDIGUNG DES EP AUTOMATISCH DEAKTIVIERT ODER UNBRAUCHBAR GEMACHT WERDEN KANN. SIE SIND DAFÜR VERANTWORTLICH, VON NI ALLE ERFORDERLICHEN LIZENZDATEIEN ANZUFORDERN, UM DIE ERLAUBTE NUTZUNG VON KOPIEN VON EP VORBESTEHENDER SOFTWARE, DIE IN DER EP-DOKUMENTATION FÜR DIE NUTZUNG NACH DER EP-LAUFZEIT VORGESEHEN SIND, ZU ERMÖGLICHEN. SIE MÜSSEN DIE LIZENZDATEI SO SCHNELL WIE MÖGLICH NACH ERHALT VON NI, KEINESFALLS JEDOCH SPÄTER ALS SECHZIG (60) TAGE NACH ABLAUF DER EP-LAUFZEIT, INSTALLIEREN UND ZU VERWENDEN.**
12. Lizenzen im Rahmen des EP sind nicht übertragbar und es ist unzulässig, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NI oder einer autorisierten Konzerngesellschaft, die Software an Dritte oder andere Orte als die EP Locations zu verbreiten oder diese weiterzugeben.
13. Vertraulichkeit. Die Bestimmungen Ihrer EP-Dokumentation sowie alle Vorschläge oder sonstigen von NI oder einer autorisierten Konzerngesellschaft in Zusammenhang mit Ihrem EP übermittelten Dokumente (einschließlich aller Preise und Gebühren) sowie alle in Zusammenhang mit Ihrem EP zur Verfügung gestellten Informationen über Produktentwicklungsbestrebungen von NI sind als vertrauliche Informationen von NI anzusehen und Sie dürfen derartige Informationen Dritten nicht offenbaren.

## **ANHANG E – Lizenzbedingungen für Akademische Einrichtungen**

1. Software, die einer Lizenz für Akademische Einrichtungen unterliegt, darf nicht für kommerzielle oder industrielle Zwecke genutzt werden und darf nur in einer Akademische Einrichtung gemäß der International Standard Classification of Education (ISCED) (2011) Level 0-8 („Akademische Einrichtung“) genutzt werden.
2. Autorisierte Anwendungen, die mit Hilfe von Software unter einer Lizenz für Akademische Einrichtungen entwickelt wurden, dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken vertrieben werden und müssen mit einem Verbot der Verbreitung zu kommerziellen Zwecken vertrieben werden.
3. Schullizenz. Wenn Sie eine Schullizenz erworben haben, dürfen Sie die Software ausschließlich für Unterrichtszwecke in der von Ihnen besuchten weiterführenden Schule benutzen. Weiterführende Schule ist

definiert als Level K-12 und Level 0-3 gemäß der International Standard Classification of Education (ISCED) (2011). Sie dürfen die Software ausschließlich auf der von NI schriftlich im Angebot oder in anderen Angebotsdokumenten angegebenen Anzahl von Computern in Ihrer Schule verwenden. Diese Rechte beziehen sich auf eine einzelne Schule oder einen einzelnen Campus (wie von NI oder einer autorisierten Konzerngesellschaft schriftlich im jeweiligen Angebot bezeichnet) und erstrecken sich nicht auf einen gesamten Schulbezirk.

4. Unterrichtslizenz. Falls Sie eine Lizenz für akademischen Unterricht erworben haben, dürfen Sie die Software ausschließlich zu Unterrichtszwecken an einer Akademischen Einrichtung verwenden. Eine Verwendung zu „Unterrichtszwecken“ liegt nur dann vor, wenn (i) eine Prüfung am Ende des Semesters oder eines anderen akademischen Zeitraums abgehalten wird und die Prüfung (ganz oder teilweise) mit der Verwendung der Software durch die Studenten in Zusammenhang steht oder (ii) eine Hausarbeit oder ähnliche Projekte, die den Einsatz der Software erfordern, an die Stelle einer Prüfung treten. Sie dürfen die Software ausschließlich auf der von NI oder einer autorisierten Konzerngesellschaft schriftlich im Angebot oder der jeweils von NI zur Verfügung gestellten Dokumentation angegebenen Anzahl von Computern Ihrer Akademischen Einrichtung installieren. Unabhängig von Vorstehendem ist jede Nutzung der Software durch eine Person, die nicht Dozent an Ihrer Akademischen Einrichtung ist, verboten.
5. Forschungslizenz. Falls Sie eine Lizenz zur akademischen Forschung erworben haben, dürfen Sie die Software ausschließlich zu wissenschaftlichen Forschungszwecken an einer Akademischen Einrichtung nutzen. Sie dürfen die Software ausschließlich auf der von NI oder einer autorisierten Konzerngesellschaft schriftlich im Angebot oder der Ihnen jeweils von NI zur Verfügung gestellten Dokumentation angegebenen Anzahl von Computern Ihrer Akademischen Einrichtung installieren, sofern in dem jeweiligen Angebot nichts anderes angegeben ist.
6. Studenteninstallationsoption
  - A. Wenn Sie eine Akademische Einrichtung sind und Studenteninstallationsoptions-Lizenzen erworben haben, wird NI Ihnen die Masterinstallation für die jeweilige Software zur Verfügung stellen. Sie dürfen die Software (einschließlich Updates oder Upgrades) nicht mehr Studenten als in dem Angebot von NI schriftlich angegeben, nur für die dort bezeichnete Dauer und nur solchen Studenten zugänglich machen, die in der im Angebot bezeichneten Abteilung bzw. dem Fachbereich oder Campus Ihrer Akademischen Einrichtung aktuell eingeschrieben sind und sich an dem Standort befinden, an den NI die Software liefert. Jede im Wege einer Studenteninstallationsoption zusammen mit den Software Services der Akademischen Einrichtung eingeräumte Lizenz hat eine Gültigkeitsdauer von einem (1) Jahr.
  - B. Wenn Sie Student sind und eine Lizenz zur Nutzung der Software aufgrund einer Studenteninstallationsoption Ihrer Akademischen Einrichtung erworben haben, müssen Sie eingeschriebener Student sein oder einen fortlaufenden Lehrgang besuchen, um die Software nutzen zu können. Sie dürfen die Software nur für Ihre persönlichen Ausbildungszwecke nutzen, wozu auch eine Nutzung im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Laborarbeiten sowie akademischer Recherche zur Förderung Ihres Studiums gehört, nicht aber für sonstige Zwecke. Sie dürfen die Software auf bis zu drei (3) physischen Computern installieren, jedoch dürfen nur Sie die Software benutzen oder sonst ausführen und die Software darf nur auf einem Computer gleichzeitig gestartet werden. Sie dürfen die Software nicht auf einem Netzwerk-Gerät installieren, über das auf die Software von einer anderen Person zugegriffen und sie genutzt werden kann. Eine Ausnahme für eine Nutzung zu Hause gibt es nicht. Sie erklären hiermit, dass Sie verstehen und damit einverstanden sind, dass die Lizenz automatisch mit Beendigung Ihrer Einschreibung an der Akademischen Einrichtung endet, in jedem Fall jedoch spätestens mit dem Ende der Laufzeit der Lizenz. Nach Beendigung Ihrer Lizenz sind Sie verpflichtet, unverzüglich alle Kopien der Software zu deinstallieren.
  - C. Aufgrund einer Studenteninstallationsoption eingeräumte Lizenzen gewähren Studenten keinen individuellen Zugang zu allen Berechtigungen des Standard-Service-Programms („SSP“) für Software.
7. Academic Site-Lizenz (“ASL”). Für die ASL gelten die nachfolgenden Regelungen.
  - A. Das Angebot für eine ASL, das Sie von NI oder einer autorisierten Konzerngesellschaft erhalten haben

(“ASL Dokumentation”), ist Bestandteil dieses Vertrages. Im Falle von Abweichungen zwischen den Bedingungen dieses Vertrages und der ASL Dokumentation, gelten die Bedingungen dieses Vertrages.

- B. Vertragsdauer. Die ASL gilt mit Wirkung ab dem Tag Ihres Auftrages (“ASL Inkrafttreten”). Die ASL (ausgenommen Lizenzen aufgrund einer Studenteninstallationsoption) werden zeitlich unbeschränkt sein.
- C. Software unter einer ASL kann von (Hochschul-)Lehrern, Forschern und Studenten gemäß den Bedingungen der in diesem Anhang E und der ASL Dokumentation aufgeführten Lizenzarten und nur auf solchen Computern genutzt werden, die sich physisch an dem Standort befinden, an den NI die Software liefert, es sei denn in der ASL Dokumentation ist etwas anderes bestimmt.

Der Ort, an dem Sie die Software nutzen dürfen, ist der “ASL Ort”.

ASL gibt es entweder für Zwecke der Lehre oder der Forschung, wie in der ASL Dokumentation angegeben.

- D. Sie müssen innerhalb Ihrer Organisation für jeden ASL Ort eine Person bezeichnen, die verantwortlich für die Verteilung und Überwachung der Installation und Nutzung der Software ist, einschließlich der Nutzung von Master-Installationsmedien und genehmigter Volumenlizenzmanager (“Software Administrator”). Sie müssen NI unverzüglich schriftlich über jede Änderung in der Person des Software Administrators informieren. NI wird die Masterinstallation für die Software an den Software Administrator zur internen Installation und zur Nutzung durch (Hochschul-)Lehrer, Forscher und Studenten liefern. Die Software Dokumentation wird nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und wird mit der Masterinstallation für die Software geliefert.
- E. Software Services. Falls Software Services für die ASL erworben wurden oder mit der ASL geliefert werden, stellt NI Ihrem Software Administrator eine Master-Kopie aller Upgrades nach dem jeweiligen kommerziellen Freigabedatum zur Verfügung. Alle Services werden in Übereinstimmung mit den aktuellen NI-Standardrichtlinien für Softwarepflege und -support erbracht. NI behält sich das Recht vor, die Software-Services auf die jeweils aktuellste Version der Software zu beschränken, die im Handel erhältlich ist. Sie sind sich darüber im Klaren, dass NI möglicherweise nicht für alle unter der ASL verfügbare Software Software-Services zur Verfügung stellt. Die Software-Services werden in der ASL-Dokumentation beschrieben.

In ASL mit begrenzter Laufzeit sind Software Services enthalten. ASL mit unbegrenzter Laufzeit enthalten Software Services für die Dauer eines (1) Jahres; nach Ablauf dieses ersten Jahres müssen die Software Services bei ASL mit unbegrenzter Laufzeit gesondert erworben werden. Die Software Services werden während des in der ASL Dokumentation angegebenen Zeitraum erbracht.

Software Services für ASL können Studenteninstallationsoptions-Lizenzen enthalten, wie in der ASL Dokumentation angegeben. Lizenzen aufgrund der Studenteninstallationsoption gewähren Studenten keinen individuellen Zugang zu allen Berechtigungen des Standard-Service-Programms („SSP“) für Software.

- F. Sie erkennen an und erklären sich damit einverstanden, dass Sie bei Software unter einer ASL unter keinen Umständen mehr als die in der ASL Dokumentation angegebene maximale Anzahl von Lizenzen nutzen oder sonstige in der ASL Dokumentation bestimmte Begrenzungen überschreiten dürfen.

## 8. Academic Volume-Lizenz („AVL“). Für die AVL geltend nachfolgende Bestimmungen

- A. Das Angebot für eine AVL, das Sie von NI oder einer autorisierten Konzerngesellschaft erhalten haben (“AVL-Dokumentation”), ist Bestandteil dieses Vertrages. Im Falle von Abweichungen zwischen den Bedingungen dieses Vertrages und der AVL-Dokumentation gelten die Bedingungen dieses Vertrages.

- B. Vertragsdauer. Die AVL tritt mit dem Datum Ihrer Bestellung in Kraft ("Tag des AVL-Inkrafttretens"). Sofern in der AVL-Dokumentation nichts anderes angegeben ist, beginnt die anfängliche Laufzeit der AVL am Tag des AVL-Inkrafttretens und gilt für einen Zeitraum von einem (1) Jahr und kann danach im Einvernehmen beider Parteien um jeweils ein (1) weiteres Jahr verlängert werden. Die Lizenzen unter der AVL (mit Ausnahme der Lizenzen für Studenteninstallationen) sind Subscription-Lizenzen, wenn nichts anderes in der AVL-Dokumentation angegeben ist.
- C. Software im Rahmen der AVL darf von Lehrkräften, Forschern und Studenten in Übereinstimmung mit den Bedingungen der in diesem Anhang E und der AVL-Dokumentation dargelegten Lizenztypen und nur auf den Computern verwendet werden, die sich an dem physischen Standort befinden, an den NI die Software liefert, sofern in der AVL-Dokumentation nichts anderes angegeben ist.

Der Standort, an dem Sie die Software nutzen dürfen, ist der "AVL-Standort".

AVL-Lizenzen sind für die Lehre oder Forschung bestimmt, wie jeweils in der AVL-Dokumentation angegeben.

- D. Sie müssen für jeden AVL-Standort eine Person in Ihrem Unternehmen benennen, die für die Verteilung und Überwachung der Installation und Verwendung der Software verantwortlich ist, einschließlich der Verwendung von Master-Installationsmedien und genehmigten Volumenlizenzmanagern ("Software Administrator"). Sie müssen NI unverzüglich schriftlich über alle einen Software Administrator betreffende Änderungen informieren. NI liefert die Master-Installation der Software an den Software Administrator zur internen Installation und Nutzung durch Ihre Lehrkräfte, Forscher und Studenten, je nach Bedarf. Die Softwaredokumentation wird nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und ist im Lieferumfang der Hauptinstallation der Software enthalten.
- E. Software-Services. Falls Software-Services für die AVL erworben wurden oder mit der AVL bereitgestellt werden, stellt NI Ihrem Software Administrator eine Master-Kopie aller Upgrades nach dem jeweiligen kommerziellen Freigabedatum zur Verfügung. Alle Services werden in Übereinstimmung mit den aktuellen NI-Standardrichtlinien für Softwarepflege und -support erbracht. NI behält sich das Recht vor, die Software-Services auf die jeweils aktuellste Version der Software zu beschränken, die im Handel erhältlich ist. Sie sind sich darüber im Klaren, dass NI möglicherweise nicht für alle unter der AVL verfügbare Software Software-Services zur Verfügung stellt. Die Software-Services werden in der AVL-Dokumentation beschrieben.

In AVL mit begrenzter Laufzeit sind Software Services enthalten. AVL mit unbegrenzter Laufzeit enthalten Software Services für die Dauer eines (1) Jahres; nach Ablauf dieses ersten Jahres müssen die Software Services bei AVL mit unbegrenzter Laufzeit gesondert erworben werden. Die Software Services werden während des in der AVL Dokumentation angegebenen Zeitraum erbracht.

Software Services für AVL können Studenteninstallationsoptions-Lizenzen enthalten, wie in der AVL Dokumentation angegeben. Lizenzen aufgrund der Studenteninstallationsoption gewähren Studenten keinen individuellen Zugang zu allen Berechtigungen des Standard-Service-Programms („SSP“) für Software.

- F. Sie erkennen an und erklären sich damit einverstanden, dass Ihre Nutzung der Software unter der AVL in keinem Fall die in der AVL-Dokumentation angegebene maximale Anzahl von Lizenzen oder die in der AVL-Dokumentation angegebenen Grenzen überschreiten darf.
- G. Wenn Sie einen Genehmigten Lizenzmanager verwenden und darin einzelne Softwarelizenzen generieren, die Sie auf Clients installieren, die nicht permanent mit dem Genehmigten Lizenzmanager verbunden sind ("Abgetrennte Lizenzen"), dann unterliegen die Abgetrennten Lizenzen allen in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen und Bedingungen. Die Anzahl der Abgetrennten Lizenzen darf die in der AVL-Dokumentation angegebene Anzahl von Lizenzen nicht überschreiten. Wenn Sie eine Abgetrennte Lizenz wieder anschließen, müssen Sie die entsprechenden Abgetrennten Lizenzen sofort vom Client entfernen. Sie müssen alle Abgetrennten Lizenzen für Software, die Sie unter einem früheren, abgelaufenen

Programm installiert haben, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Beginn der AVL vom Client entfernen und solche Lizenzen durch unterbrochene Lizenzen ersetzen, die nicht später als dreißig (30) Tage nach dem Ende der dann aktuellen AVL-Laufzeit ablaufen.

9. Übertragung. Mit Ausnahme von Forschungslizenzen sind Lizenzen für Akademische Einrichtungen nicht übertragbar und Sie dürfen die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NI oder einer autorisierten Konzerngesellschaft weder übertragen noch sonst an Dritte oder an andere Standorte oder Einrichtungen weitergeben, die in den jeweiligen Dokumenten von NI nicht ausdrücklich angegeben sind. Die Akademische Einrichtung darf eine ASL oder AVL, die nur für Forschungszwecke gilt, dem Forscher übertragen, für den die Lizenz ursprünglich bestimmt war, sofern (i) die Akademische Einrichtung NI die Übertragung, einschließlich des Namens und des neuen Standortes des Forschers schriftlich mitteilt, (ii) der Forscher die Bedingungen dieses Vertrages akzeptiert und (iii) die Akademische Einrichtung jede Nutzung der nur für Forschungszwecke bestimmten ASL oder AVL sofort nach der Übertragung unterlässt.

## **ANHANG F – Produktspezifische Regelungen**

### LabVIEW

Wenn Sie eine LabVIEW Entwicklungslizenz erworben haben, dürfen Sie die LabVIEW-Software auf einem zusätzlichen Computer an Ihrem Arbeitsplatz installieren und die Continuous Integration-Aktivitäten des automatisierten Testens, der automatisierten Validierung, der automatisierten Überprüfung und der automatisierten Build-Prozesse sowie alle Schritte, die bei der Durchführung und Einrichtung dieser Aktivitäten erforderlich sind, nutzen, jedoch ausschließlich für das Erstellen und Prüfen von mit der LabVIEW-Software entwickeltem Code. In keinem Fall dürfen Sie die Software auf diesem zusätzlichen Computer zur Entwicklung verwenden, mit Ausnahme der Fehlersuche bei der Automatisierung von Continuous Integration-Aktivitäten. Bei dem zusätzlichen Computer kann es sich um ein Netzwerkgerät handeln, das mehreren Anwendern Zugang zu der Software ermöglicht, wobei jeder Anwender über eine eigene Lizenz für LabVIEW verfügen muss und jeder Anwender die Software auf dem zusätzlichen Computer nur für die in diesem Absatz erlaubten Zwecke der Codeerstellung und -prüfung verwenden darf.

### Measurement Studio

Eine Anwendung, die mit Measurement Studio Software entwickelt wurde und Measurement Studio Steuerelemente im Zusammenhang mit der Erweiterung der Entwurfszeitunterstützung verwendet, ist keine Autorisierte Anwendung.

### LabVIEW Community Edition und LabVIEW NXG Community Edition

Wenn Sie eine Lizenz für LabVIEW Community Edition oder LabVIEW NXG Community Edition erworben haben, dürfen Sie die Software ausschließlich für Ihre persönlichen, nicht-kommerziellen und nicht-industriellen Zwecke verwenden. Sie dürfen die Software nur für den begrenzten Zeitraum, der in der Produktbeschreibung, anderen anwendbaren Unterlagen, die Ihnen von NI zur Verfügung gestellt werden, oder in der Software selbst angegeben ist, verwenden. Die Lizenz endet mit Ablauf dieser Frist automatisch.

Eine Lizenz für die Software darf nicht in eine computer-basierte Lizenz umgewandelt werden. Die Lizenz ist auch nicht übertragbar.

Sie dürfen Anwendungen, die Sie mit der Software erstellen, vertreiben oder übertragen, jedoch nur, wenn Sie die Bedingungen der Vereinbarung über den Vertrieb Autorisierter Anwendungen einhalten und der Vertrieb dieser Arbeitsergebnisse nur für nicht-kommerzielle, nicht-industrielle Zwecke erfolgt.

Sie dürfen Quellcode, den Sie mit der Software erstellt haben, nur für nicht-kommerzielle, nicht-industrielle Zwecke weitergeben.

Mit Ausnahme der in dieser Lizenz dargelegten eingeschränkten Vertriebsrechte dürfen Sie unter keinen Umständen Software oder Code, der mit der Software erstellt wurde, vertreiben.

Ungeachtet der Bestimmungen in der Vereinbarung oder der Quellcode-Lizenz dürfen Sie den Quellcode (wie in der Quellcode-Lizenz definiert) unabhängig davon, ob Sie ihn geändert haben oder nicht, nur für nicht-kommerzielle, nicht-industrielle Zwecke vertreiben. Sie dürfen keinen vom Quellcode abgeleiteten Objektcode vertreiben. Alle anderen in der Quellcode-Lizenz genannten Bedingungen gelten für Sie.

Die Nutzung der Software setzt voraus, dass Sie ein NI-Benutzerkonto erstellen und sich regelmäßig aus dem Softwareprogramm heraus in Ihrem NI-Benutzerkonto anmelden, um die Software zu validieren und Ihnen die Ausübung Ihrer Rechte aus dieser Vereinbarung zu ermöglichen. Wenn NI die Software nicht regelmäßig validieren kann, kann die Software ohne weitere Ankündigung inaktiv werden, bis NI die Lizenz validiert. Während der Aktivierung und Anmeldung sowie bei jeder regelmäßigen Überprüfung können Daten über Ihr NI-Benutzerkonto, die Software und den Computer, auf dem Sie die Software verwenden, an NI übertragen werden. Alle so übermittelten personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit und für die Zwecke verarbeitet, die in der Datenschutzerklärung von NI (<http://www.ni.com/pdf/legal/us/privacy.pdf>), einschließlich des Abschnitts "Softwareaktivierung", und gegebenenfalls in der länderspezifischen Datenschutzerklärung, der Sie bei der Einrichtung Ihres NI-Benutzerkontos zugestimmt haben, angegeben sind.

**SIE ÜBERNEHMEN DAS GESAMTE RISIKO HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE UND DER LEISTUNG DER SOFTWARE. DIE SOFTWARE WIRD OHNE GEWÄHRLEISTUNG UND OHNE HAFTUNG VON NI ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. DIE SOFTWARE WIRD OHNE DIENSTLEISTUNGEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. DIE SOFTWARE KANN CODE ENTHALTEN, DER DIE SOFTWARE NACH EINER GEWISSEN ZEITSPANNE DEAKTIVIERT UND SIE UNBRAUCHBAR MACHT, UND DAS OHNE VORWARNUNG. Im Falle einer solchen Deaktivierung gilt diese Vereinbarung als beendet. NI kann die Lizenz nach eigenem Ermessen jederzeit beenden.**

#### Multisim Education Edition

Sie dürfen die Software ausschließlich für Ihre persönlichen, nicht-kommerziellen, nicht-industriellen, bildungsbezogenen Zwecke verwenden; dies umfasst Unterrichts- oder Laborarbeiten, die als Teil Ihres Unterrichts an einer Akademischen Einrichtung erforderlich sind. Wenn Sie eine Akademische Einrichtung sind, dürfen Sie die Software verwenden, um Studenten nicht-kommerzielle, ausbildende Lehrveranstaltungen anzubieten. „Akademische Einrichtung“ ist eine Einrichtung im Sinne der International Standard Classification of Education (ISCED) (2011) Level 0-8.

Die Software darf nicht für kommerzielle oder industrielle Forschung verwendet werden, einschließlich, aber nicht beschränkt, auf Forschung, die von einer Regierung oder einer kommerziellen Einrichtung finanziert wird. Forschung zur Förderung der Akademischen Einrichtung oder der Ausbildungsziele von Einzelpersonen, wie z. B. individuelle, finanziell nicht unterstützte Forschung im Grundstudium („undergraduate“), ist nicht verboten.

Sie dürfen Anwendungen, die Sie mit der Software erstellen, vertreiben oder übertragen, jedoch nur dann, wenn Sie die Bedingungen der Vereinbarung betreffend den Vertrieb von Autorisierten Anwendungen einhalten, der Vertrieb der Liefergegenstände nur für nicht-kommerzielle, nicht-industrielle Zwecke erfolgt mit einem Verbot der Weiterverbreitung zu kommerziellen Zwecken.

Sie dürfen den Quellcode, den Sie mit der Software erstellt haben, nur für nicht-kommerzielle, nicht-industrielle Zwecke weitergeben, mit einem Verbot der Weiterverbreitung zu kommerziellen Zwecken.

Mit Ausnahme der eingeschränkten Verbreitungsrechte, die in dieser Lizenz festgelegt sind, dürfen Sie in keinem Fall Software oder Code, der mit der Software erstellt wurde, verbreiten.

Ungeachtet der in der Vereinbarung oder der Quellcode-Lizenz festgelegten Bedingungen dürfen Sie den Quellcode (wie in der Quellcode-Lizenz definiert), unabhängig davon, ob Sie ihn modifiziert haben oder nicht, nur für einen nicht-kommerziellen, nicht-industriellen Zweck weitergeben; Sie dürfen keinen Objektcode weitergeben, der aus dem Quellcode abgeleitet ist. Alle anderen Bedingungen, die in der Quellcode-Lizenz festgelegt sind, gelten für Sie.

## ANHANG G – U.S. REGIERUNG ENDNUTZERBEDINGUNGEN

Dieser Anhang G gilt für die Software und Subscription Services, die NI für US-Regierungsbehörden ("Bestellende Stelle") bereitstellt oder bei denen der Bestellende Stelle der Endnutzer ist. Gemäß FAR 12.212(a) gelten Teile des Vertrages, soweit sie mit dem Bundesrecht unvereinbar sind, als gestrichen und sind gegenüber der Bestellenden Stelle nicht durchsetzbar. Im Falle eines Widerspruchs zwischen anderen Bestimmungen des Vertrages und den Bestimmungen dieses Anhangs G sind die Bestimmungen dieses Anhangs G maßgeblich.

1. **Erwerb von kommerziellen Gegenständen.** Die NI Software ist ein kommerzieller Gegenstand („Commercial Item“) im Sinne der Federal Acquisition Regulation ("FAR") 2.101 und wird der Bestellenden Stelle gemäß den geltenden Bestimmungen von FAR Part 12, "Acquisition of Commercial Items" und/oder DoD Federal Acquisition Regulation Supplement ("DFARS") 227.7202, "Commercial computer software and commercial computer software documentation" lizenziert. Jegliche Nutzung, Änderung, Vervielfältigung, Freigabe, Leistung, Anzeige oder Offenlegung durch die Bestellende Stelle unterliegt ausschließlich den Bestimmungen dieses Vertrages und ist untersagt, es sei denn, sie ist danach ausdrücklich gestattet.
2. **Zustimmung zum Recht der Regierung / Zustimmung zur Gerichtsbarkeit.** Vorbehaltlich des Contracts Disputes Act von 1978 (41 U.S.C. §§ 7101-7109) und des Federal Tort Claims Act (28 U.S.C. §1346(b)) unterliegt die Gültigkeit, Auslegung und Durchsetzung dieses Vertrages den Bundesgesetzen der Vereinigten Staaten und wird in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt, insbesondere einschließlich der geltenden Verjährungsfristen. In Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung, die ausdrücklich einen Rechtsbehelf nach Billigkeitsmaßstäben („equitable remedy“) zulässt, gelten Klauseln in dem Vertrag, die Rechtsbehelfe nach Billigkeitsmaßstäben vorsehen, als nicht auf den Lieferauftrag der Bestellenden Stelle anwendbar und gelten daher als in dem begrenzten Umfang abgeändert, der für eine Übereinstimmung erforderlich ist. Die Bestellende Stelle ist nicht verpflichtet, Anwaltsgebühren oder andere Prozesskosten zu zahlen, es sei denn, dies ist durch Gesetz ausdrücklich erlaubt.
3. **Entschädigungen durch die Bestellende Stelle.** Alle Klauseln in dem Vertrag, die eine Entschädigung durch die Bestellende Stelle vorsehen, gelten als in dem begrenzten Umfang abgeändert, der erforderlich ist, um dem Anti-Deficiency Act (31 U.S.C. 1341, 41 U.S.C. 11) zu entsprechen, es sei denn, solche Entschädigungen sind anderweitig ausdrücklich durch Gesetz oder Vorschriften und Verfahren einer Behörde gestattet.
4. **Entschädigungen durch NI.** Soweit eine Klausel in dem Vertrag (1) dem Recht des Justizministeriums (28 U.S.C. 516) widerspricht, die Bestellende Stelle in jeder Hinsicht zu vertreten, und/oder (2) verlangt, dass die Bestellende Stelle die alleinige Kontrolle über den Rechtsstreit und/oder dessen Beilegung überlässt, gilt dieser Teil der Klausel als gestrichen.
5. **Verlängerungen.** Alle Klauseln in dem Vertrag, die gegen das Verbot der automatischen Verlängerung nach dem Anti-Deficiency Act (31 U.S.C. 1341, 41 U.S.C. 11) verstoßen, gelten als in dem begrenzten Umfang geändert, der erforderlich ist, um dem Anti-Deficiency Act zu entsprechen.
6. **Künftige Gebühren oder Strafen.** Alle Vertragsklauseln, welche die Bestellende Stelle verpflichten, sich im Voraus zur Zahlung von Gebühren oder Strafen zu verpflichten, die über den Preis des Lieferauftrags hinausgehen, gelten gegenüber der Bestellenden Stelle als nicht durchsetzbar, es sei denn, solche Gebühren sind durch den Prompt Payment Act oder den Equal Access To Justice Act ausdrücklich zugelassen.
7. **Streitbeilegung und Gerichtsstand.** Dieser Vertrag unterliegt dem Contract Disputes Act von 1978 in seiner geänderten Fassung (41 U.S.C. 601-613). Gelingt es den Parteien nicht, eine Einigung über einen Antrag auf angemessene Anpassung, einen Anspruch, eine Beschwerde oder eine Klage zu erzielen, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder mit ihm in Zusammenhang stehen, handelt es sich um eine Streitigkeit, die gemäß der Klausel FAR 52.233-1, Disputes, beizulegen ist.